Mittag=Ausgabe.

Posener Zeitung.

Siebenundsiebzigster Jahrgang.

Nr. 314.

Das Abonnement auf dieses täglich drei Mal erscheinende Blatt beträgt vierteljährlich für die Stadt Posen 1½ Thlr. für ganz Preußen 1 Thlr. 24½ Sgr. Bestellungen nehmen alle Postanstalten des deutschen Reiches an.

Donnerstag, 7. Mai.

(Erscheint täglich drei Mal.)

1874.

Amtliches

Berlin, 6. Mai. Dem Herrn Otto Harrassowitz ist Namens des Deutschen Reiches das Exequatur als Konsul der Vereinigten Staaten von Venezuela mit dem Sitz in Bremen ertheilt worden.

Der bisherige Baumeister v. Moraczewski in Posen ist als k. Eisenbahn=Baumeister bei der Ostbahn mit dem Wohnsitze zu Bromberg angestellt worden.

Telegraphische Nachrichten.

Weimar, 6. Mai. Der Landtag des Großherzogthums ist heute in der herkömmlichen Weise geschlossen worden. Der Landtagsabschied zählt 20 Gesetze auf, die verabschiedet worden sind. Es befinden sich darunter das Gesetz über Einführung von Friedensrichtern, ein neues Volksschulgesetz, ein Gesetz über die Gehalte der Volksschullehrer, die neue Gemeindeordnung. Die Sanktionirung des Wahlgesetzes ist vorbehalten worden, es wird beabsichtigt, den gegenwärtigen Landtag nochmals einzuberufen. Mit besonderer Befriedigung wird in dem Verabschiedungsdekrete der Thätigkeit gedacht, die der Landtag auf dem gesammten Gebiete des öffentlichen Unterrichtswesens entwickelt habe und der erfolgten namhaften Erhöhung der Lehrergehalte. Es wird bedauert, daß in Bezug auf die äußeren Verhältnisse der Kirche zur Zeit nur die auerdringendsten Bedürfnisse befriedigt worden sind, zugleich wird die Einberufung der Landessynode in nahe Aussicht gestellt.

Stuttgart, 6 Mai. Heute Nachmittag 3 Uhr traf der Kaiser von Rußland hier ein. Auf dem Bahnhofe wurde er von dem Könige und der Königin, den Prinzen des königlichen Hauses, dem Großfürsten Konstantin nebst Söhnen, dem Herzog Eugen von Würtemberg, der Großfürstin Wjera und mehreren anderen anwesenden deutschen Prinzen empfangen. Nachdem die Begrüßung stattgefunden, fuhren die hohen Herrschaften unter stürmischen Hochrufen der Volksmenge nach dem königlichen Schlosse. Heute Abend werden die königliche Familie und die hohen Gäste im Theater der Vorstellung der Oper Lohengrin beiwohnen.

Wien, 6. Mai. In der heutigen Sitzung des Herrenhauses wurde der Gesetzentwurf über die staatliche Anerkennung der Religionsgesellschaften ohne Debatte angenommen. — Im Abgeordnetenhause gelangte das Landwehrgesetz zur Berathung. Nach längerer Debatte und nachdem der Minister für Landesvertheidigung dasselbe auf das Wärmste befürwortet hatte, beschloß das Haus einstimmig, in die Spezialdiskussion einzutreten. — Der dritte offizielle Bericht über den Stand der Saaten in Oesterreich=Ungarn in der zweiten Hälfte des Monats April bestätigt die Angaben des jüngst gemeldeten vorläufigen Berichts. Außerdem sind aus den nordöstlichen Ländern des Reichs ziemlich beruhigende, aus Ungarn dagegen zum größten Theil ungünstige Nachrichten über Frostschaden eingelaufen.

Madrid, 5. Mai. Nach aus dem Norden eingetroffenen Nachrichten haben sich in den von den Regierungstruppen besetzten Ortschaften viele Carlisten den Behörden gestellt und um Amnestirung gebeten. — Marschall Serrano ist heute Mittag von Santander nach hier wieder abgereist. Es wird ein glänzender Empfang für ihn vorbereitet.

Konstantinopel, 5. Mai. Am Sonnabend haben sich die Notabeln der armenisch=katholischen Gemeinde (Anhänger des Patriarchen Kupelian) und der hassunistischen Dissidenten zur Pforte begeben, um derselben ihre Erklärungen auf die letzte vom Großvezier erlassene Note (betreffs der Wahl des Patriarchen und der Ernennung der Erzbischöfe und Bischöfe) mitzutheilen. Die Notabeln der Kupelianisten waren mit den in der Note aufgestellten Bedingungen einverstanden, die Hassunisten machten einige Einwendungen gegen das Reglement über die Wahl ihrer Kirchen=Oberhäupter. Der Großvezier erklärte ihnen indessen darauf, daß er keine auf eine Abänderung der Bestimmungen seiner Note abzielende Vorschläge entgegennehmen könne, und daß, falls die Hassunisten sich den Vorschriften dieser Verordnungen nicht unterwerfen würden, er sich genöthigt sehen werde, die Uebergabe aller armenisch=katholischen Kirchen und der Gemeindegüter an die Kupelianisten anzuordnen. — Die Abreise des Fürsten Milan von Serbien wird wahrscheinlich am Dienstag erfolgen.

Vom Landtage.

60. Sitzung des Abgeordnetenhauses.

Berlin, 6. Mai, 10 Uhr. Am Ministertisch Dr. Falk mit mehreren Kommissarien.

Eingegangen ist vom Finanzminister ein Gesetzentwurf betreffend die im Jahre 1875 vor Feststellung des Staatshaushalts=Etats (bis zum 1. April 1875) zu leistenden Staatsausgaben; von den Ministern des Auswärtigen, der Finanzen, des Innern, der Justiz und des Handels ein mit dem Großherzogthum Mecklenburg=Schwerin abgeschlossener Staatsvertrag zur Regulirung der Landeshoheitsgrenzen an der Elbe vom Einfluß der Lecknitz bis zur mecklenburg=lauenburgischen Grenze.

Die zweite Berathung des Gesetzentwurfes betreffend die Verwaltung erledigter katholischer Bisthümer beginnt heute mit § 13: „Kommt in den Fällen der §§ 6 und 7 nicht innerhalb der gesetzten Frist die Wahl eines den Erfordernissen des § 2 entsprechenden Bisthumsverwesers zu Stande, so verfügt der Minister der geistlichen Angelegenheiten die vorläufige Einbehaltung der zum Unterhalt der Mitglieder des wahlberechtigten Domkapitels bestimmten Staatsmittel, bis ein Bisthumsverweser nach den Vorschriften dieses Gesetzes gültig bestellt oder ein staatlich anerkannter neuer Bischof eingesetzt ist

Der Minister ist jedoch befugt, einzelnen Mitgliedern des Domkapitels das Staatsgehalt fortzahlen zu lassen."

Hierzu beantragt der Abg. Jung das Alinea 2 folgendermaßen zu fassen: „Jedoch wird denjenigen Mitgliedern, welche zur Wahl eines Bisthumsverwesers in Gemäßheit dieses Gesetzes bereit gewesen sind, das Staatsgehalt fortgezahlt.

Abg. Virchow will das 2. Alinea streichen, während der Abg. Krah unter Streichung des Alinea 2 die gesperrten Worte im Alinea 1 durch folgende ersetzen will: „so ist der Minister der geistlichen Angelegenheiten befugt, die vorläufige Einbehaltung der zum Unterhalt der Mitglieder des wahlberechtigten Domkapitels bestimmten Staatsmittel hinsichtlich aller oder einzelner Mitglieder zu verfügen."

Kultusminister Dr. Falk: Zunächst wird es wohl meine Pflicht sein, auf eine Bemerkung des Abg. v. Mallinckrodt zu erwiedern, der gestern mit großer Lebhaftigkeit den unsittlichen Standpunkt der Staatsregierung betonte. Bei seiner Argumentation hat er nur das Entscheidende vergessen, daß wir uns nämlich in einem ernsten Konflikt befinden, (Gelächter im Zentrum,) von dem viele Personen ergriffen sind. Seine Deduktionen wären für friedliche Zustände zutreffend, aber nicht für die Verhältnisse der Gegenwart Er führte aus, daß die Kirchengesetze und die Gebote derjenigen Stelle, welche die ganze Bewegung gegen die Staatsgesetze leitet, den Mitgliedern der Domkapitel die ihnen zugemuthete Wahl nicht gestatten. Ich bin eben so berechtigt dem entgegenzusetzen, daß die Mitglieder der Domkapitel den Staatsgesetzen zu folgen haben. Er meinte freilich, dies sei der einzige Gesichtspunkt, der allenfalls für eine solche Bestimmung zur Geltung gebracht werden könnte, und der Ton seiner Ausführung schien mir an den Tag zu legen, als ob dieser Gesichtspunkt ein recht untergeordneter und nicht schwerwiegender sei. Es ist recht traurig, wenn wir dahin gekommen sind, daß das, was das Höchste sein muß, der Gehorsam gegen die Gesetze, als ein untergeordneter, nicht schwerwiegender Gesichtspunkt erscheint. Der Staatsregierung die Forderung zu stellen, die Entscheidung des Konflikts zu seinem Nachtheil zu erleichtern, indem er den Mitgliedern des Domkapitels die Staatsmittel gewährt, ist des Guten doch wohl zu viel. Der Abg. Reichensperger hat in diesem Paragraphen die Aufforderung zum Abfall gesehen; wenn das wäre, ich leugne das, so wäre es doch nur ein Abfall vom Feinde und Zufall zum Freunde. Ist das etwas Tadelnswerthes? Aber es ist einfach neben dem Gesichtspunkte der simpelsten politischen Klugheit die Idee der Gerechtigkeit. Denn unter den Mitgliedern der Domkapitel giebt es, wenn nicht viele, doch einzelne, die der Vorschrift dieses Gesetzes genügen würden, (Nein! im Zentrum), und bei anderen Mitgliedern solcher Domkapitel würde man, wie die Dinge liegen, wenigstens nicht den Schluß machen dürfen, daß sie, indem sie sich der Majorität fügten und nicht zur Wahl schritten, sich grundsätzlich auf den Standpunkt der Majorität stellten. (Widerspruch im Zentrum.) Für solche Fälle bedarf es einer derartigen Entscheidung, wie sie das Alinea 2 gewährt. Der Abg. Virchow will die Möglichkeit einer solchen Entscheidung nehmen; das würde nach der Auffassung der Regierung politisch unklug und ungerecht sein. Der Antrag des Abg. Jung gestaltet sich zwar wörtlich genommen anders, wird aber sachlich auf dasselbe hinauskommen, denn er verlangt einen Nachweis der Bereitwilligkeit und mißachtet sehr berücksichtigenswerthe Empfindungen der Kollegialität und des Anstandes; denn es ist ein ander Ding, wenn die Staatsregierung aus ihrer Initiative überzeugt ist, daß die Stellung der einzelnen Mitglieder einen solchen Unterschied zuläßt, oder ob die Mitglieder eine Erklärung über ihre Stellung abgeben sollen. Beide Anträge sind der Staatsregierung unannehmbar. Wollen Sie die Sache korrekt stellen, so glaube ich, ist es immerhin am Geeignetsten den Weg zu gehen, der im Amendement Krah bezeichnet ist; denn es handelte sich hierbei um eine politische Maßnahme, die man bei freier Beurtheilung der Verhältnisse an die politische Stelle legen muß. Sollte aber die Majorität geneigt sein, das Amendement Virchow oder Jung anzunehmen, dann würde ich glauben, im Sinne der Staatsregierung zu sprechen, wenn ich sagte, es ist ihr lieber, daß der § 13 ganz gestrichen wird. Es würde darin allerdings eine Schwächung des Gesetzes liegen; aber die Zwangsmittel der §§ 6, 14 seq. bleiben ja dann immer noch. Freilich wenn die in diesen Paragraphen gebotenen Mittel Ihre Zustimmung nicht finden sollten, müßte auch auf die schwächeren Mittel des § 13 ein Gewicht gelegt werden. Also eine Streichung des ganzen Paragraphen wäre der Regierung immer noch lieber als eine Abänderung.

Abg. Schröder (Lippstadt): Ich werde nichts von Religion, Konfession und kanonischem Rechte sagen, darauf lege ich wenig Gewicht. (Heiterkeit). Nur an die Fortschrittspartei will ich einige Worte richten. (Ah!) Ja, meine Herren, man erkundigt sich oft nach Jemand, für den man sich interessirt, besonders wenn man weiß, daß er krank ist und an den Folgen einer schweren Operation leidet, oder sich noch in derselben befindet. (Heiterkeit.) Ich bin immer für die Trennung des Staates von der Kirche gewesen und habe mich gefreut, daß gestern der Abg. Windthorst sich auch dafür ausgesprochen hat. In einem Staate mit so gemischter konfessioneller Bevölkerung wie Preußen, ist in der Durchführung dieses Prinzipes allein Heil zu finden, Diesen Standpunkt hat auch die Fortschrittspartei eingenommen. Jetzt hofft sie freilich auch auf dem Wege dieser Gesetzgebung zu ihrem Ziele zu kommen. Das ist ungefähr ebenso, als wenn man von Berlin nach Potsdam will und den Weg über Moskau, Kamtschatka und Newyork nimmt; man kommt schließlich auch nach Potsdam, aber es dauert lange und es kann Einem mancherlei passiren. Die Regierung will auf die Kollegia durch das Zeigen und Versprechen von Geld einwirken, da die Ueberzeugung dieser Kollegien diesen Gesetzen diametral entgegengesetzt sind, und sogar ein früheres Mitglied dieses Hauses, Dr. Künzel, der noch kürzlich als ein Muster von Patrioten und richtig schauender Politiker ausposaunt wurde, hat diese Ueberzeugung ausgesprochen. In Folge des sogenannten Kulturkampfes ist eine Korruption unseres öffentlichen Lebens auf allen Gebieten hervorgetreten, ich berufe mich nur an die Eisenbahnrede des Abg. Lasker und die Rede des Abg. Richter über die Korruption der Presse. Der Abg. Wehrenpfennig hat uns einen wahrhaft blödsinnigen Artikel aus der Genfer Korrespondenz mitgetheilt, von dem ich glaube, daß er sehr weit von Genf, sehr nahe diesem Hause entstanden ist. Der Kulturkampf hat auch einen Einfluß auf die Kriminalrechtspflege gehabt. In Tarnowitz befand sich ein Kriminalkollegium, bestehend aus einem Juden, einem Protestanten und einem Katholiken, welches zwei auf Grund der Maigesetze verklagte Geistliche freisprach. Bald darauf wurden zwei Richter entfernt und die beiden Geistlichen noch einmal verklagt und verurtheilt. Diese Veränderung ging vom Appellationsgerichte in Ratibor aus, dessen beide Präsidenten eine gewisse Vergangenheit haben. Der Eine war zum Hilfsarbeiter im Obertribunal designirt, als es sich um die Verurtheilung Twestens handelte, der Andere war Hilfsarbeiter. — Wenn ich diesen Paragraphen ansehe, so erscheint er mir immer als der Versucher in der Wüste, der dem Herrn die Schätze der Welt zeigte. Wie wollen Sie nun Ihren Lieblingsminister, den Sie lieben jusqu' à la phrénésie — (Bewegung) ja, meine Herren, für manche Art von Kultus sind die französischen Worte besser als die deutschen —, wie wollen Sie diesem Ihrem Lieblinge mit Gewalt das bekannte Zeichen des Versuchers, den Pferdefuß, anhängen. (Oho! links.) Dann wird hier immer von einem Kriege, von Auflehnung gegen die Staatsgesetze gesprochen; es handelt sich lediglich um die Nichtbefolgung einiger Gesetze, die man einfach für schlecht hält. (Stürmische Heiterkeit.) Das hat man schon früher gethan; ein anständiger Redakteur ließ sich lieber einsperren, als daß er den Namen des Verfassers eines inkriminirten Artikels nannte; gab er den Namen an, so wurde er ein Lump genannt; das war auch eine Nichtbefolgung des Staatsgesetzes. Sie verwechseln immer Gesetz und Recht. Einen Krieg kann ich ebenfalls nicht sehen; es handelt sich nur um Mißverständnisse und Verirrungen, vielleicht von beiden Seiten. Ich glaube, daß die Regierung in diesem Hause die Majorität nicht mehr haben würde, wenn nicht der unglückliche Kulturkampf dazwischen gekommen wäre. (Sehr wahr! im Zentrum.) Ich glaube, der Klerus wird dieser gesetzlichen Tortur nicht unterliegen und den Lockungen widerstehen. Aber Sie wollte ich an die sechste Bitte im „Vater unser" erinnern: „Führe uns nicht in Versuchung;" geben Sie nicht die Autorisation zur Versuchung, sondern überlassen Sie das dem Herrn Mephisto.

Regierungskommissarius v. Schelling: Ich glaube auf die Vorwürfe des Vorredners, die er gegen die Kriminalrechtspflege in Preußen überhaupt und gegen angesehene Richter einzuflechten für gut befunden hat, nicht so antworten zu sollen, wie er gesprochen hat; aus seinen eigenen weiteren Ausführungen ging hervor, daß seine Behauptung auf Unkenntniß der einschlagenden Verhältnisse beruht. Die Kriminalrechtspflege wird in Preußen überhaupt nicht geleitet, sondern von unabhängigen Richtern den Gesetzen gemäß gehandhabt. (Gelächter im Zentrum.) Etatsmäßig angestellte Richter können gegen ihren Willen überhaupt nicht versetzt werden. Dann habe ich darauf hinzuweisen, daß die Auslegung, welche die Kreisgerichtsdeputation in Tarnowitz dem Gesetze vom 11. Mai 1873 gegeben hat, in höherer Instanz vom Appellationsgericht in Ratibor schon vor der Zeit korrigirt worden ist, in der die angebliche Versetzung, von der ich übrigens nichts weiß, eingetreten sein soll. Es entbehrt also der Vorwurf des Vorredners eines jeden Grundes. (Beifall).

Abg. v. Sybel: Es handelt sich für den Abg. Schroeder nicht um einen Kampf, sondern um die Versagung des Gehorsams gegen schlechte und unanständige Gesetze, und in das subjektive Belieben eines jeden Einzelnen soll es gestellt sein, perfekt gewordene Gesetze für schlecht und unanständig zu erklären. Dies führt einfach zur Anarchie, zu dem Ideal der Staatslosigkeit, das A. Ruge im Jahre 1848 aufstellte. Bei der Fortschrittspartei wird er damit kein Glück machen; denn sie stellt wohl liberale Ziele in Menge auf, aber den Staat als solchen leugnet sie nicht. Das Programm „durch Demokratie zur Anarchie und durch Anarchie zur Hierarchie" ist nicht neu und wird in gewissen Kreisen grundsätzlich gelehrt. (Das Zentrum verlangt zu wissen, wer das lehre und wo es gelehrt sei.) Der Redner verweist auf Thomas von Aquino, Bellarmin und Mariana, deren Schriften er zwar nicht auf der Tribüne bei sich führt, in denen aber diese Lehre mit Leichtigkeit nachzuweisen sein wird. Uebrigens verweist er die Herren auf ihr eigenes besseres Wissen, mit dem ein außerhalb des Kreises stehender Profaner sich kaum vergleichen darf. Die Stellung des Staates kann absolut nicht der Kirche gegenüber aufgegeben werden und der Vertrag, dem die Bulle de salute animarum zu Grunde liegt, ist längst ungültig geworden, nachdem er schon 1838 bei der Bischofswahl in Trier einseitig dem Staate gebrochen worden ist. Der Staat hat das Recht, von allen seinen Angehörigen Gehorsam gegen seine Gesetze zu verlangen, auch von den Mitgliedern der Domkapitel, und er geht den richtigen Weg, wenn er seine Gesetze macht nicht mit Rücksicht darauf, wie die voraussichtlichen Gegner derselben sich dazu stellen werden, sondern es ihnen überläßt, sich zu fügen oder die Folgen ihrer Renitenz zu tragen. Dagegen erscheint es nicht zweckmäßig, die im § 13 angekündigte Strafe zu verhängen, wenn sie gleich rechtlich und logisch durchaus gerechtfertigt ist. Der Redner wird daher gegen § 13 und alle Amendements stimmen und bittet seine Freunde, dasselbe zu thun, zumal der Herr Kultusminister deutlich zu erkennen gegeben hat, daß er auf diesen Paragraphen keinen besonderen Werth legt.

Die Diskussion wird geschlossen. Nachdem Abg. Schröder sich dagegen verwahrt hat, irgend etwas gegen die Unabhängigkeit des Richterstandes gesagt zu haben, erhält der Referent Dr. Gneist das Wort:

Herr v. Mallinckrodt hat bereits gestern bei dem § 7 gegen den § 13 polemisirt und einfach erklärt, die Vorlage der Regierung und die Anträge der Kommission hätten die direkte Tendenz, die Mitglieder der Domkapitel aufzufordern, eine eidbrüchige Handlung zu begehen, sie dazu zu nöthigen durch unsittliche Mittel und den Staat zu einem Bruch seiner rechtlichen Verpflichtung bei dieser Gelegenheit zu ermächtigen. Die Motivirung der Kommission ist heute als der Ausdruck rein jesuitischer Argumentation bezeichnet worden. Diese Vorwürfe gehen einfach von dem Obersatz aus, daß die Domkapitulare verpflichtet sind, der Ordnung ihrer Kirche zu gehorchen. Dies bestreitet Niemand von uns, aber die Folgerung daraus ist ungerechtfertigt, und wenn sie in die Ausdrucksweise, wie die gehörte, gekleidet ist, so wird es wirklich recht schwer, so ruhig zu bleiben, wie ich es bleiben werde. Sie beruht auf der einfachsten Negative. Die Domherren sind nicht nur ihrer kirchlichen Ordnung, sondern auch den Gesetzes ihres Staates als Unterthanen des Staates Gehorsam schuldig, sie sind dem König, der ohnehin die Hälfte der Domherren selbst nominirt hat, zu persönlichem Gehorsam verpflichtet, und diese Pflicht ist auch eine heilige, unverletzliche. Wenn man nun seine Argumentation in diesem Hause und vor Volksmassen, welche diese Zweiseitigkeit des Verhältnisses nicht übersehen, einfach darauf basirt, daß man sich anstellt, als existire keine heilige Pflicht des Gehorsams gegen die Gesetze des Landes, dann kommt man zu Konklusionen, die sich Herr v. Mallinckrodt so leicht gemacht hat. Haben Sie denn aber noch nicht an den umgekehrten Fall gedacht, daß ein hoher Staatsbeamter vermöge seiner amtlichen Pflicht mit den kirchlichen Geboten in Widerspruch kommt? Kommt dies denn bei Lehrern, Richtern, Landräthen, Regierungskommissarien nicht überaus häufig vor? Konnte nicht Herr v. Mallinckrodt als Regierungsrath sehr leicht in diese Lage kommen, so lange er aktiv blieb? (Ruf: Darum hat er auch niedergelegt.) Nun, wenn ein solcher Beamter sich weigert, seine amtliche Pflicht wegen eines entgegenstehenden kirchlichen Gebotes zu erfüllen, haben Sie dann je vom Staate, von unserer Partei sagen hören: das ist ein eidbrüchiger Beamter, ein Verräther, oder mit den Worten des Herrn v. Mallinckrodt in unseren Kommissionsverhandlungen: das ist ein Lump? Sie werden das nie gehört haben, weil der Staat nicht auf dem Standpunkte des bornirten Fanatismus steht, der wegen einer Pflicht, die er zu erfüllen hat, alle anderen Pflichten als nicht vorhanden ansieht. Der fanatischeste Welfe des Mittelalters würde nicht gewagt haben, in der Weise zu argumentiren, in der hier argumentirt wird. Man kann wohl über den Vorrang der Pflicht des Eides gegen

den Papst und des Eides gegen den Kaiser streiten, aber zu dieser scholastischen Sophistik, zu thun, als ob die andere Pflicht gar nicht in der Welt wäre, hatte sich das Mittelalter noch nicht erhoben. Und wie verhält sich der Staat? Die Verwaltung wirft dem Beamten, der sich auf die direkte Kollision seiner Pflichten beruft, nicht einfach den Verräther an den Kopf, sondern sie ist bemüht, die schwere Lage eines solchen Mannes auf alle mögliche Weise zu erleichtern. Nie hat der Staat einen Beamten in einer solchen Kollision der Pflichten direkt gezwungen; er hat ihn auch nicht genöthigt, das Amt niederzulegen. Denn wohin sollten wir kommen, wenn der Staat auf denselben bornirten Standpunkt sich stellte und den offenen Widerstand gegen seine Gesetze einfach als Eidbruch und als Verrath charakterisiren wollte, bei allen Personen, die ihm den Offiziereid, den Beamteneid u. s. w. geleistet haben. Nun, meine Herren, mehr Vertrauen, als Herr v. Mallinckrodt habe ich auf das Verhalten des heiligen Vaters. (Unruhe im Centrum.) Ja, meine Herren, die Kurie hat so gut, wie der weltliche Staat eine weltlich hohe Stellung und eine Omnipotenz auf diesem Gebiete, die über die Omnipotenz des Staates in seinen Mitteln hinausgeht. Die Schwierigkeiten solcher Kollisionen sind in tausend Fällen ganz andere gewesen, als die hier vorhandenen und wenn der Staat sich ein Urtheil über die Lösung der Frage bilden soll, so hat er sich nicht bei den Herren des Centrums zu erkundigen, die gar keine Vollmachten haben, ob sie Ja oder Nein sagen. (Oho! Sehr richtig! im Centrum.) Für diese Frage zwischen Kurie, Staat und Kapitel ist es ganz gleichgültig, ob der Beifall dieses Hauses oder das Oho der Fraktion dazwischen tritt. (Sehr richtig! im Centrum.) M. H., der Staat hat diese Frage von einem andern Standpunkt als dem eines bornirten Fanatikers anzusehen. (Große Unruhe und Ruf: zur Ordnung! im Centrum.)

Präsident v. Bennigsen: Ich höre den Ruf: zur Ordnung! habe aber keine Veranlassung meinerseits einen Ordnungsruf zu ertheilen. Der Herr Referent hat seinen Ausdruck nicht in Bezug auf irgend ein Mitglied dieses Hauses, sondern ganz allgemein und objektiv in Bezug auf das mögliche Verhalten des Staates gebraucht.

Der Referent fährt fort: Wenn der Staat übersieht, wie diese Konflikte mit der Kurie sich gelöst haben, so findet er nicht nur, daß außerordentlich viel Nüancen vorhanden sind, in denen eine sedes impedita immer wieder eine geregelte Verwaltung gefunden hat, so wie sie der Staat im Interesse der Gemeinden haben will und daß nicht blos eine, sondern mehrere Nummern der Stellvertretung in dem Falle der sedes impedita gefunden sind auch bei ganz anderen Hindernissen der Verwaltung eines Bischofsitzes als sie hier in dem Bericht enthalten sind. Vielleicht werden sich die Herren in ganz kurzer Zeit überzeugen, daß selbst Oesterreich mit einer Reihe von Bestimmungen, die viel weiter gehen als unsere Gesetze, die Indemnität des heiligen Vaters findet, vielleicht in nicht allzulanger Zeit der König von Italien eine Art von Indemnität finden wird, die wir billig auch beanspruchen können für eine Regierung, die in allen Fragen des Kirchenthums eine so reine Hand hat. Die Frage, die der heilige Stuhl Napoleon gegenüber zu lösen hatte, war doch eine ganz andere, als die, um welche es sich hier handelt, um die Courtoisie der Anzeige von der Anstellung eines Geistlichen u. s. w. Die ungeheuerlichsten Dinge Dinge haben sich gelöst, die Frage der gemischten Ehen, um nicht weiter auf die Zeiten der Ketzergesetze zurückzugehen. Die Kurie hat die Grundsätze in diesem Punkt mit der unvergleichlichen Weisheit und unvergleichlichen Vielseitigkeit ihres Systems zu ordnen gewußt und Sie werden — Herr v. Mallinckrodt weiß gewiß in Rom genau Bescheid — Sie werden noch heute sehen, wie diese Regierung die mit hundert Völkern und mit ganz andern Ansprüchen an die Geistlichkeit, als die unsere zu thun hat; für dies Alles weiß sie in ihrer Weisheit die rechte Form und Lösung zu finden. Wir verlangen von den Domkapitularen genau dasselbe, was der Staat von einem Beamten verlangt, der in eine Kollision zweier Pflichten tritt. Dieser Beamte hat sich an den Obern zu wenden, der ihm helfen kann; aber es ist nicht Sache des einen Oberen, beim anderen um die gütige Dispensirung nachzusuchen. In dieser Lage befinden sich täglich Beamte gegenüber dem Staate, und künftig auch die Domkapitulare. Das Domkapitel ist da zur Erfüllung verschiedener Verpflichtungen; vor allem ist von ihm zu verlangen, daß es seine wichtigste, ernste Pflicht erfüllt, in Fällen der Behinderung und Vakanz des Sitzes für eine geordnete Vertretung zu sorgen — nennen Sie es, wie Sie wollen, der Name ist dem Staate einerlei, wenn nur seine Gesetze befolgt werden. Daß der Staat die Erfüllung dieser Aufgabe verlangt, ist nicht blos eine moralische, sondern auch juristische Verpflichtung. Der Abg. v. Mallinckrodt irrt auch darin, daß er immer blos von Dotationen spricht, welche der Staat verpflichtet sei zu geben. Das sind nicht einfache Wechselforderungen, sondern Dotationen zu einem bestimmten Zweck, für Erfüllung bestimmter Pflichten. Die Dotation wird nicht blos gegeben für einige Stunden Singen und Beten jährlich, sondern sie wird an erster Stelle gegeben für die Erfüllung der Hauptverpflichtung, einer Fürsorge für die Vertretung des vakanten Bischofssitzes. Es ist die vollkommen korrekte Forderung, ein datum ob causam, daß wenn das Domkapitel diese Verpflichtung, soweit es in seinen Kräften steht, zu erfüllen sucht, dann allerdings der Zweck der Dotation erfüllt ist und die Fortleistung geschieht. Wenn aber das Domkapitel einfach sagt: ich befinde mich in Kollision zweier Pflichten und wähle willkürlich die eine, die Verweigerung; der Staat kann beim heiligen Stuhl petitioniren, so ist das eine Verletzung der Verpflichtung, welche die Herren als Domkapitulare dem Staate gegenüber übernommen haben. Es ist daher ein durchaus korrektes Verlangen des Staates, im Falle der Verweigerung der Verpflichtung sein Retentionsrecht anzuerkennen. Der Natur der Sache nach kann sie nur fakultativ sein, und mehr, als das, ist in der Regierungsvorlage nicht beabsichtigt. Das Amendement Virchow, welches diese Lage verschärfen und den Staat verpflichten will, den Domkapitularen ohne Ansehen der Person kurzweg zu retiniren, von Konfisziren ist überall nicht die Rede. Das Amendement scheint mir unjuristisch und unpolitisch zugleich; ersteres, weil man ein Kapitel nicht verantwortlich machen kann als juristische Person für die versäumte Deligenz des Einzelnen und weil es ungerecht ist, demjenigen, der seinerseits Alles gethan hat, die Dotation retiniren zu wollen wegen der Anderen, welche allein die Ursache der Versäumniß waren. Unpolitisch ist es, weil man die Domkapitel geradezu zu einem solidarischen Widerspruche gegen die Staatsgesetze auffordert. Die fakultative Beibehaltung der Verpflichtung ist fast selbstverständlich; denn wenn der ganze Paragraph gestrichen wird, werden, wenn auf Grund von Spezialtiteln oder besonderen Landesgesetzen eine gerichtliche Klage stattfindet, die Gerichte ohnehin erwägen müssen, ob die Domkapitulare ihren Verpflichtungen nachgekommen sind; wo aber der Verwaltungsweg stattfindet, ist der Staat in der Lage, im Verwaltungswege zu retiniren.

Die Frage ist einzig die, ob man den Domkapitularien, denen hier wirklich nichts Unbilliges zugemuthet wird, eine eingehende Erörterung ihrer zahlreichen Petitionen schuldig ist. Ich bemerke dabei, es ist noch nachträglich die des Domkapitels zu Fulda eingegangen. Ich glaube indessen, wir können uns damit beruhigen, daß der Herr Minister bereits in der Kommission erklärt hat, die ganze Maßregel sei eine ganz sekundäre, auf die die Regierung wenig giebt, in keiner Weise werde er sie irgendwie rigoristisch handhaben. Und, meine Herren, in allen solchen Kollisionsfällen hat die Weisheit der Kurie in der Regel auf das Gesuch eines oder mehrerer Domkapitel die Frage zu lösen gewußt; wenden sich die Domkapitel mit derselben Einmüthigkeit, in der angemessenen Form in der sie bei dem Abgeordnetenhause petitioniren, an die rechte Adresse der Kurie, so zweifle ich nicht, daß die einmüthigen Wünsche der Domkapitel bei der Kurie dasselbe Gehör finden werden, was früher immer die Anträge der Kapitel gefunden haben. (Bravo! links.)

Nachdem Abg. Jung sein Amendement zurückgezogen hat, der Antrag Krah gegen die Stimmen der Freikonservativen und des Kultusministers abgelehnt und die Streichung im Sinne Virchow's eventuell genehmigt ist, wird der § 13 fast einstimmig gestrichen.

Die Diskussion wendet sich nunmehr gleichzeitig den §§ 14 bis 16 zu. Sie lauten:

§ 14. Während der Dauer einer kommissarischen Verwaltung in den Fällen der §§ 6 und 7 ist derjenige, welchem auf Grund des Patronats oder eines sonstigen Rechtstitels in Betreff eines erledigten geistlichen Amts das Präsentations- (Nominations-, Vorschlags-) Recht zusteht, befugt, das Amt im Falle der Erledigung wieder zu besetzen und für eine Stellvertretung in demselben zu sorgen.

§ 15. Macht der Berechtigte von dieser Befugniß Gebrauch, so kommen die Vorschriften des Gesetzes vom 11. Mai 1873 (Gesetzsamml. S. 191) zur Anwendung. Die im § 22 Absatz 1 daselbst dem geistlichen Oberen im Falle gesetzwidriger Amtsübertragung angedrohte Strafe trifft in gleichem Falle den Berechtigten.

§ 16. Wenn der Berechtigte innerhalb zwei Monaten, von der dazu eröffneten rechtlichen Möglichkeit an gerechnet für eine Stellvertretung nicht sorgt oder innerhalb Jahresfrist die Stelle nicht wieder besetzt, so geht seine Befugniß auf die Pfarr- (Filial-, Kapellen- rc.) Gemeinde über.

Die Gemeinde hat die im § 14 bezeichneten Befugnisse in allen Fällen, in welchen ein Präsentationsberechtigter nicht vorhanden ist.

(Die §§ 14 und 15 der Vorlage sind unverändert geblieben, § 16 ist von der Kommission an den kenntlich gemachten Stellen amendirt.)

Abg. Windthorst (Meppen): Die §§ 14 und 16 sind so ernster Natur, daß alle anderen Bestimmungen des Gesetzes dagegen gar nichts zu bedeuten haben. Der Referent hat, wenn es ihm anders wirklich damit Ernst war, heute zum ersten Male die Weisheit der römischen Kurie gepriesen, die wohl im Stande sein würde uns aus diesem Konflikte zu helfen, da sie schon schwerere Konflikte gelöst hat Ja sie hat schon schwerere Konflikte gelöst, aber nicht unter Preisgabe von Grundsätzen, die sie niemals aufgeben kann. Der Einfluß des Referenten auf den Gang dieses Kirchenstreits ist ja so maßgebend, daß die schwere Lage des Vaterlandes ihm denjenigen Patriotismus eingeben müßte, der nothwendig ist, um den Streit zu Ende zu bringen. Ich glaube aber nicht, daß sein Lob der Kurie ernst gemeint war. In den §§ 14 und 16 wird proponirt, daß im Falle der Sedisvakanz der Patron resp. die Gemeinde berechtigt sei, das Kirchenamt zu besetzen. Das ist eine Umkehr der kirchlichen Ordnung, ein von Oben kommender Versuch, die katholische Kirche durch eine Revolution von Unten umzuwerfen, in flagrantem Widerspruch gegen Artikel 18 der Verfassung: „Das Ernennungs-, Vorschlags-, Wahl- und Bestätigungsrecht bei Besetzung kirchlicher Stellen ist, soweit es dem Staate zusteht und nicht auf dem Patronat oder besonderen Rechtstiteln beruht, aufgehoben. Auf die Anstellung von Geistlichen beim Militair und an öffentlichen Anstalten findet diese Bestimmung keine Anwendung. Im Uebrigen regelt das Gesetz die Befugnisse des Staates hinsichtlich der Vorbildung, Anstellung und Entlassung der Geistlichen und Religionsdiener, und stellt die Grenzen der kirchlichen Disziplinargewalt fest." Darnach ist es unzweifelhaft, daß die Besetzung kirchlicher Stellen denjenigen Bestimmungen anheimfällt, die in jeder Kirche darüber vorhanden sind und heißt doch wahrhaftig nicht, die ganze Anstellungsbefugniß der Kirche zu entziehen und auf andere Organe, den Patron und die Gemeinde, zu übertragen. Ich bin begierig, wie die Dialektik des leicht beweglichen Herrn Berichterstatters dies rechtfertigen kann. Die §§ 14 und 16 enthalten aber auch eine flagrante Verletzung der Rechte der katholischen Kirche, denn Niemand wird leugnen, daß es zu den inneren Verhältnissen der katholischen Kirche gehört, die Grundsätze festzustellen, nach welchen ihre Geistlichen angestellt werden sollen. Oder glauben Sie etwa, daß es der evangelischen Kirche nicht gebührt, darüber für sich allein Bestimmungen zu treffen? Ich bin überzeugt, selbst meine Gegner aus Hannover würden sich gegen einen Versuch, der evangelischen Kirche dieses Recht zu nehmen, aufbäumen und wenn sie es nicht thäten, so würden sie nach Hannover nicht zurückkehren können. Es handelt sich aber hier nur um die Katholiken, die man vernichten will. Vielleicht wird es noch möglich sein, gegenüber den Leidenschaften des Augenblicks die Verfassung aufrecht zu erhalten. Ist es denn nothwendig, eine solche Bestimmung hier zu treffen? Ich verneine dies auch von dem Standpunkte meiner Gegner. Das österreichische Gesetz bestimmt, daß, wenn dem Verlangen der Regierung Seitens der kirchlichen Behörde in einer angemessenen Frist nicht entsprochen wird, das Amt für den Staat als erledigt anzusehen sei und dem bisherigen Inhaber des Amtes die staatlichen Funktionen entzogen würden, nicht auch die kirchlichen. Machen Sie es ebenso, nehmen Sie den Geistlichen alle staatlichen Funktionen, lassen Sie ihnen die kirchlichen, dann ist ein Konflikt gar nicht vorhanden. Damit würde aber freilich das Ziel nicht erreicht, welches man auf den Rath des Prof. Friedberg in Leipzig sich gesteckt hat: die katholische Kirche zu vernichten. Wie kommt man denn dazu, in § 14 dem Patronat eine Bedeutung beizulegen, die es bisher nicht gehabt hat? Und in der Verfassung wird ein Gesetz, betreffend die Aufhebung des Patronats verheißen! Der Patron hat gegenwärtig nur ein Vorschlagsrecht, die Besetzung des Amtes geschieht durch die Kirche. In § 14 aber heißt es, der Patron soll den Geistlichen einsetzen und die Regierung denselben demnächst für den rechtmäßigen Pfarrer erklären. Während also bisher die Kirche die Mission gab zur Predigt des Evangeliums und zur Spendung der Sakramente, soll es jetzt Herr Dr. Falk und seine Nachfolger thun. Das ist für mich ein Apostolat von sehr zweifelhaftem Werthe. Wenn der Patron von seinem Rechte in einer bestimmten Frist keinen Gebrauch macht, soll nach § 16 die Gemeinde den Geistlichen wählen. Man hat es bereits gestern versucht, nachzuweisen, daß das Wahlrecht der Gemeinde der Kirche nicht fremd sei. Unter allen Umständen aber ist die ganze Wahl nur eine Bezeichnung für den kirchlichen Oberen, der dieselbe frei acceptirt oder verwirft. Wäre die Wahl etwas anderes, so würden ja die Priester ihre Mission nicht mehr von den Bischöfen bekommen. Dies ist doch unzweifelhaft beweisend für die Behauptung, daß es sich hier geradezu um den fundamentalen Umsturz der katholischen Kirche handelt. Das können und dürfen Sie nicht thun, wenn Sie die Gewissen nicht in Versuchung führen und eine vollkommene Auflösung der kirchlichen Verhältnisse herbeiführen wollen. Wenn Sie die §§ 14 und 16 genehmigen, so werden Sie in den Fall kommen, auch die Wahlen in Ihrer Kirche auf andere Organe zu übertragen. Wenn Sie aber glauben, auf die Ausführung der Maigesetze bestehen zu müssen, so lösen Sie den Konflikt so, wie das österreichische Gesetz; nehmen Sie den Geistlichen alle staatlichen Funktionen, lassen Sie ihnen die kirchlichen. Wenn jedoch wider Erwarten die Vorlage ganz angenommen werden sollte, so werde ich beantragen, daß die verfassungsmäßige Art der Abänderung der Verfassung eingehalten werde und wir werden dann nach 21 Tagen die Vorlage noch einmal berathen.

Ministerialdirektor Foerster: Es liegt nicht in der Aufgabe eines Regierungskommissars, die schweren Worte des Abgeordneten Windthorst zu überbieten oder ihnen die gleichen an die Seite zu stellen, ich kann daher auf Aeußerungen wie „fundamentaler Umsturz, Vernichtung der Minorität" u. s. w. nicht weiter eingehen (Aha! im Centrum), denn was nützt es, solchen Uebertreibungen entgegen zu treten, sie werden in der nächsten Minute doch wiederholt. Ich habe hier eine objektivere Mission, und da knüpfe ich an einen Punkt in der Rede des Abg. Windthorst, der bereits in der Kommission verhandelt worden ist, nämlich an die Behauptung, daß die §§ 14 bis 16 einen flagranten Umsturz der Verfassung enthalten. In der Kommission wurde diese Behauptung etwas enger und vorsichtiger aufgestellt, daß nämlich § 18 der Verfassung verletzt werde, wenn der Staat das Besetzungsrecht als Patron habe. Darauf wurde erwidert, daß der Deduktion die handgreifliche Berechtigung unterläge, daß, wenn der Staat als Patron besetzt, er es nicht vermöge seines Staatshoheitsrechtes thut, sondern als Subjekt und Träger eines Privatrechts, und daß also Artikel 18 hier keine Anwendung finde. Ganz allgemein aber behauptet jetzt Herr Windthorst, § 18 der Verfassung werde verletzt. Derselbe sagt, der Staat solle fortan nicht mehr das Recht haben, abgesehen vom Patronatsrecht, Geistliche zu ernennen, vorzuschlagen, zu wählen und zu bestätigen. Finden Sie in den §§ 14–16 eine Vorschrift, daß der Staat hier Geistliche wählt, ernennt, bestätigt? Während Herr Windthorst sagt, man wolle fundamental die Minorität vernichten durch diese Bestimmungen, geht die Vorlage umgekehrt davon aus, dem in Folge der Unbotmäßigkeit und des sträflichen Verhaltens kirchlicher Oberer herbeigeführten Nothstande möglichst Abhilfe zu schaffen; und diese wird darin gesucht, daß man den Mitgliedern der Kirchengemeinden und in erster Linie dem Patron die Befugniß giebt, einen Antrag zu stellen, um zu einem Geistlichen zu kommen. Wie nach dieser Richtung hin eine flagrante Verletzung der kirchlichen Verfassung und namentlich des Art. 18 der Verfassung vorliegen soll, das zu begreifen, reicht allerdings mein Fassungsvermögen nicht aus, das nicht so beschaffen ist, wie das des Herrn Abg. v. Mallinckrodt. (Abg. Windthorst (Meppen): Das glaube ich!) Mit Herrn Windthorst werde ich dann noch besonders Abrechnung halten. (Heiterkeit.) Wenn die Regierung dabei auf diese Art von Vorschlägen gekommen ist, so sind wenigstens geschichtliche Anknüpfungspunkte auch in der katholischen Kirche dafür vorhanden; von einem Zwange gegen die Gemeinden ist dabei nicht die Rede, weil es von ihrem Antrage abhängt, in wie weit sie sich einen Geistlichen verschaffen wollen. Ich kann darin eine Verfassungswidrigkeit nicht erkennen. Nun sind die Regierungskommissare in der eigenthümlich schwierigen Lage, wenn sie persönlich angegriffen werden, nicht persönlich antworten zu können, nachdem die Diskussion geschlossen ist, weil dieselbe dadurch wieder eröffnet würde. Das legt ihnen in dieser Beziehung eine besondere Enthaltsamkeit und Bescheidenheit auf. Ich muß daher das hohe Haus und den Herrn Präsidenten bitten, mir einige kurze Worte zu gönnen, um gewisse Behauptungen in der gestrigen Rede des Abg. Windthorst zu berichtigen. Ich konnte dies gestern darum nicht thun, weil die Aeußerungen des Herrn Dr. Windthorst am Regierungstische nicht verstanden wurden, und ich den Sinn derselben erst aus den Zeitungen entnommen habe. Sie sind so schwerwiegend, daß ich sie unmöglich mit Stillschweigen übergehen kann. Herr Windthorst sagte, daß die Räthe des Kultusministeriums erst dann berufen würden, nachdem sie ihre Feindseligkeit gegen die katholische Kirche in litteris bethätigt haben. Natürlich können mit diesen Räthen nur diejenigen gemeint sein, welche die Geschäfte führen, und das sind die drei Männer, welche die Ehre haben, bei der jetzigen Debatte dem hohen Hause als Regierungskommissare angemeldet zu sein. Keiner derselben hat auch nur mit einer Silbe in litteris eine Feindseligkeit gegen die katholische Kirche zu erkennen gegeben, die Behauptung des Herrn Windthorst ist absolut unrichtig und in Folge dessen auch der Vorwurf, daß uns der Herr Kultusminister nur darum ins Amt berufen hat, weil wir so etwas gethan hätten. Ich fordere Herrn Windthorst auf, uns nachzuweisen, wo wir in litteris derartiges gesagt oder geschrieben haben, und wenn er das nicht kann, uns die Genugthuung zu gewähren, auszusprechen, daß er etwas Unrichtiges behauptet habe. Wenn der Herr Präsident das Beleidigende dieser Aeußerung dadurch zurückzudrängen suchte, daß er sagte, Herr Windthorst habe nicht die Räthe der Krone, sondern nur die Räthe der Räthe gemeint, so ist die Sache dadurch nicht klar geworden; denn die Räthe der Krone sind die Minister und ihre Räthe sind wir, die vortragenden Räthe. Es bleibt also der Vorwurf auf uns sitzen. Die Regierungskommissare haben sachliche Erörterungen Namens ihres Chefs zu geben und müssen ihre Persönlichkeit in der bescheidensten Weise zurücktreten lassen. Es ist ein billiger Anspruch auf die Gegenleistung, daß, wenn Erörterungen der Regierungskommissare angegriffen werden, dies nicht in persönlicher, sondern in sachlicher Weise geschieht. (Beifall links.)

Abg. Kapp: Der Standpunkt unserer Verhandlungen ist jetzt mehr der eines Konzils, als der einer politischen Versammlung. Es ist Zeit, daß die heftigen Angriffe des Zentrums endlich einmal aufhören, wenn nicht unser Parlament den Charakter jener Räuber-Synoden annehmen soll, wo man sich gegenseitig mit schlagenden Argumenten den Standpunkt klar machte. Wenn man das Wahlrecht der Gemeinden Seitens des Zentrums bestreitet, so will ich nur auf die Vereinigten Staaten von Amerika hinweisen, die ja von Herrn Windthorst immer als Muster für die Auseinandersetzung von Staat und Kirche aufgestellt werden. Dort ist die Trennung von Staat und Kirche in der umfassendsten Weise durchgeführt; trotzdem aber hat die Kirche nicht absolute Freiheit, beispielsweise hat der Staat das Recht, in den Statuten der Gemeinden, besonders in vermögensrechtlicher Beziehung, einzugreifen. Ich bin nun weit entfernt, diese völlige religiöse Freiheit als der Weisheit letzten Schluß zu preisen, wie dies von liberaler Seite geschieht. Als die Vereinigten Staaten sich unabhängig erklärten, da betrug die Zahl der Katholiken nur 1 Prozent der Bevölkerung, jetzt beträgt sie 6—7 Millionen. Man muß zugeben, daß die katholische Kirche sich von Anfang an in Amerika von Intoleranz ferngehalten hat, vielmehr wurde von dem ersten Gründer einer katholischen Gemeinde in Maryland, Carrol, die Toleranz als Prinzip aufgestellt und die Protestanten haben schlecht genug dafür gedankt. (Hört! im Zentrum.) Rom that sofort die nöthigen Schritte, um den gewonnenen Boden sich zu sichern. Der päpstliche Nuntius in Paris richtete damals eine Note an den amerikanischen Gesandten, daß es gestattet werden möge, einen apostolischen Vikar mit der Würde eines Bischofs dort einzusetzen und wenn kein Priester dort wäre, einen importiren zu dürfen. Der Kongreß sagte damals, man könne thun, was man wolle und die Kurie ließ sich das nicht zweimal sagen. So gelang es ihr, unterstützt durch die große Auswanderung, sich bald auszubreiten. Dabei blieb die Gemeinde souverän, sie hatte das Wahlrecht des Geistlichen, setzte ihn ab, und der Pfarrer hatte nur eine Stimme in der Verwaltung. Zwar versuchten die Bischöfe öfters dagegen anzukämpfen, indessen führte dies immer zu Zerwürfnissen zwischen Geistlichen und Gemeinden. Erst in den vierziger Jahren gelang es dem Erzbischof von Newyork, Hughes, einem Manne von eminenter Verstandesschärfe und Energie, dem Katholizismus eine feste Organisation zu geben und die Handhabung der kirchlichen Autorität zu sichern. Während des Bürgerkrieges wußte er das ganze Kirchen-Vermögen in die Hand der Geistlichkeit zu bringen und unter scheinbarer Aufrechthaltung des Verwaltungs- und Wahlrechts der Gemeinden materiell doch die Entscheidung dem Klerus zu sichern, dadurch daß er in die Verwaltung der Gemeinde den Erzbischof, den Generalvikar und den Pfarrer brachte, denen weiter die Wahl zweier Gemeindemitglieder oblag. Die Legislatur hatte nicht den Muth, den Erzbischof zurückzuweisen, weil formell von demselben das Recht der Gemeinde nicht verletzt war. Die katholische Kirche wußte sehr gut ihre Errungenschaften zu sichern, sie errichtete sogar Sparbanken und Handelsgesellschaften mit jesuitischen Häuptern; Geistliche wurden nur so angestellt, daß sie von heut zu morgen abberufen werden konnten, und dadurch der Klerus in die völlige Abhängigkeit von den Bischöfen gebracht. So hat die Kirche es zu einem Eigenthum von vielen tausend Millionen gebracht, dem gegenüber der Staat völlig ohnmächtig ist; der Katholizismus ist dort eine feststehende, wohlorganisirte und von ausgezeichneten Offizieren befehligte Armee, während die protestantischen Sekten zerbröckelt und lose einander gegenüberstehn und nur Freischaaren gleichen, die bei jedem Angriff unterliegen würden. Es hängt im Augenblick nur von der katholischen Kirche, die auch im vollen Besitz der politischen Herrschaft ist, ab, den Kampf mit Staat und Protestantismus zu beginnen. Aus diesen Gründen möchte ich die amerikanischen Zustände nicht zum Modell für unsere Gesetzgebung nehmen, sondern ich ziehe es vor, unsre Angelegenheiten nach unsern Bedürfnissen zu ordnen. (Beifall.)

Abg. Freiherr v. Wendt: Wir wissen wohl, daß das Wahlrecht bisweilen von Privaten oder Gemeinden geübt worden ist, nur bestreiten wir, daß dasselbe überhaupt existent sei. Selbst Herr Dr. Wehrenpfennig mußte aber zugeben, daß bisher stets die missio canonica hinzutreten mußte, während dies nach dem vorliegenden Gesetz für überflüssig erklärt wird. Das ist aber ein Eingriff in unseren Glauben, und wir sind verpflichtet, in unserem und unserer Wähler Namen feierlichst dagegen zu protestiren. Dem Herrn Abg. Sybel bestreite ich entschieden, daß die Domherren verpflichtet seien, dem Staate einen Eid zu schwören, und ich berufe mich zum Zeugniß dafür auf den Herrn Kultusminister. Der in einem Ministerialreskript von 1810 geforderte Domherrneid ist längst abgeschafft und wird seit den Verfassungstagen nicht mehr gefordert. In Betreff der vom Vorredner geschilderten Zustände der katholischen Kirche in Amerika bemerke ich nur, daß die missio canonica auch dort existirt, und darauf allein kommt es ja an. Den Ausführungen des Dr. Windthorst, daß mit dem vorliegenden Gesetz Art. 18 der Verfassung gröblich verletzt werde, stimme ich völlig bei. In den fraglichen Paragraphen steht nichts von dem Patronatsrecht des Staates, und wie kommt derselbe überhaupt dazu, der Gemeinde das Besetzungsrecht da zu geben, wo er selbst gar kein Patronatsrecht hat. Wir fassen die ganze Lage so auf, daß die Regierung nur einen Zankapfel in die Gemeinden werfen will (Sehr wahr! im Zentrum), und das widerspricht den Grundsätzen eines ge-

funden Staatslebens, in welchem es Aufgabe der Regierung ist, die Gegensätze auszugleichen, nicht zu schärfen. Das kann nur zum Ruin des Staates führen und namentlich seiner blühendsten Provinzen. Es wird mir zugerufen, wandern Sie doch aus! Nun gut, wir werden es thun, dann fallen aber die Folgen auf diejenigen, welche eine derartige Staatskunst gefördert haben. Und da erinnere ich Sie an den weiland Oberpräsidenten von Palestina, Pontius Pilatus (Unruhe links); wenn derselbe auch sagt: „Ich bin unschuldig am Tode dieses Gerechten"; bis heute hat es ihm in der ganzen Christenheit noch Niemand geglaubt. (Lebhafter Beifall im Zentrum.)

Abg. Richter (Sangerhausen): Ich bedaure, daß die letzte Aeußerung des Herrn Vorredners gefallen ist; leider ist hier nicht der Ort, ihm darauf zu antworten. Die Ausführungen der Herren aus dem Zentrum richteten sich alle gegen ein Zwangsrecht für die Gemeinde, einen Geistlichen zu wählen, was doch in der Kommission verworfen ist. Betreffs des Bestätigungsrechts ist, in dem Gesetz absichtlich eine Lücke gelassen worden und es ist also falsch, daß die Regierung dasselbe beanspruche. Sie nennen die der Gemeinde gewährte Wahlbefugniß einen Zankapfel. Wo bleibt da Ihre Gewissensfreiheit! Wir geben nur den Gemeinden die Freiheit, bei eintretendem Nothstande nach ihrem Gewissen zu handeln, und das ist die wahre Gewissensfreiheit, nicht die blinde Unterwerfung unter Rom. Die Lücke im Gesetz kann nur ausgefüllt werden durch die Klugheit und Gefügigkeit Roms. Die Geschichte zeigt uns, daß Rom immer nachgegeben hat, wenn es sah, daß es nicht siegen konnte. Es gehört nur etwas guter Wille dazu, und darauf rechnen wir auch bei Ihnen, daß Sie nämlich bei eintretendem Nothstande in Ihren Gemeinden darauf hinwirken werden, daß sie einen Seelsorger erhalten. Wenn nicht, dann stellen Sie die Herrschaft Roms höher als das Seelenheil der Gemeinden (Beifall.)

Abg. v. Mallinckrodt: Ich danke dem Hause, daß es den § 13 gestrichen hat; das zeigt, daß wir noch nicht so weit gekommen sind, daß wir uns absolut nicht mehr verstehen. Der Herr Referent hat dann von einem „bornirten Fanatismus" gesprochen, und dabei auch wohl mich im Auge gehabt.

Der Präsident v. Bennigsen wiederholt seine Bemerkung, daß aus dem Zusammenhang der Rede des Referenten nicht zu ersehen war, daß irgend ein Mitglied des Hauses gemeint war.

Abg. v. Mallinckrodt: Der Zusammenhang zwang allerdings den Präsidenten nicht, seine Autorität geltend zu machen; aber ich kann doch wohl in ganz freundlicher Weise diese Aeußerung auf mich beziehen. (Heiterkeit.) Mir ist schon häufig Fanatismus vorgeworfen und ich bin ganz mit dem Referenten einverstanden, daß es gar keinen Fanatismus giebt, der nicht bornirt ist. (Sehr wahr!) Sie müssen mir aber auch gestatten, daß ich mich nicht für fanatisch halte. (Heiterkeit.) Die Aeußerungen des Abg. Kapp waren um so interessanter, als sie aus dem Munde eines Mannes kamen, der jahrelang im Auslande gelebt hat; wenn er aber erzählt, daß die Gemeinden, die keine kirchliche Oberleitung hatten, zerbröckelten, dann werde ich mich wohl hüten, meinen Standpunkt zu verlassen und mich der Zerbröckelung auszusetzen. Dabei steht sich der Staat am allerbesten, weil er in einem geordneten kirchlichem Leben seine besten Wurzeln hat. Der endliche Zweck aller dieser Gesetze ist es, alle Katholiken in den Altkatholizismus hineinzuzwängen, und wenn von der Regierung das geleugnet wird, so sage ich: „Ihr wißt nicht, was Ihr thut." Der Abgeordnete Richter hat mit einer gewissen Genugthuung darauf hingewiesen, daß der Patron ja für den von ihm gewählten Geistlichen die Bestätigung der kirchlichen Oberen nachsuchen kann. Es heißt aber, der Patron soll die Stelle „besetzen"; dazu braucht er keines weiteren Zusatzes mehr. Während bis jetzt der Patron nur das Vorschlagsrecht hatte, soll ihm jetzt auch die Bestätigung gegeben werden. Die Weisheit der Kurie soll immer wieder Rath schaffen; ja aber die Gesetze haben die Kurie ganz bei Seite gesetzt und ihre Wirksamkeit vollständig aufgehoben. Die Kurie soll aber einen Inländer bevollmächtigen können; wenn die Kurie keine Instruktion ertheilen kann, hat eine solche Vollmacht keinen Sinn und keine Wirkung.

Hiermit schließt die Diskussion. Persönlich bemerkt Windthorst (Meppen,) daß er mit den Räthen gestern nicht vorzugsweise die Geheimen Räthe gemeint hätte, sondern die Herren von Schulte, Hinschius und den Professor Friedberg in Leipzig. Daß er nicht an die vom Herrn Regierungskommissar bezeichneten Räthe denken konnte, geht daraus hervor, daß zwei der Herren schon vor den Wirren im Ministerium waren. Daß man aber auf eine der katholischen Kirche feindselige Gesinnung sieht, geht aus der Aufhebung der katholischen Abtheilung hervor. (Oho! links.) Er muß jeden Rath des Ministeriums für einen der katholischen Kirche feindlichen halten, der eine solche Vorlage mit Ueberzeugung vertritt. (Bewegung.)

Zu einer persönlichen Bemerkung als Abgeordneter meldet sich der Kultusminister Dr. Falk, um die Wiedereröffnung der Diskussion zu vermeiden: Nachdem der Vorredner heute den Professor Friedberg genannt, war ich ziemlich gewiß, was er gestern gemeint hat. Ich kann ihm aber versichern, er ist vollkommen falsch unterrichtet über das Maß, die Art und Weise, den Zweck und die Wirkung des Rathes dieser Männer.

Abg. Windthorst (Meppen): Ich habe nur die logischen Konsequenzen aus dem gezogen, was die Presse berichtet hat und bleibe bei der Behauptung, daß die von mir genannten drei Herren die eigentlichen intellektuellen Urheber dieser Gesetze sind.

Kultusminister Dr. Falk (als Abgeordneter): Diesmal hat den Vorredner seine Logik vollkommen im Stiche gelassen.

Der Präsident will die Frage, ob die Eigenschaften des Kultusministers als Minister und als Abgeordneter in diesem Falle zu trennen seien, nicht jetzt zum Austrag bringen, worauf Windthorst bemerkt, daß er in seiner Eigenschaft als Abgeordneter jedenfalls nicht von seiner erhabenen Stelle am Ministertische aus sprechen dürfe. (Heiterkeit.)

Die §§ 14—16 werden darauf angenommen.

Gleichzeitig werden die §§ 17—19 zur Diskussion gestellt:

§ 17. „Liegen die Voraussetzungen des § 16 vor, so beruft der Landrath (Amtmann) auf den Antrag von mindestens zehn großjährigen, im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte befindlichen männlichen Gemeinde-Mitgliedern, welche nicht einem mitwählenden Familienhaupte untergeordnet sind, sämmtliche diesen Erfordernissen entsprechende Mitglieder der Gemeinde zur Beschlußfassung über die Einrichtung der Stellvertretung oder über die Wiederbesetzung der Stelle. Zur Gültigkeit der Beschlüsse ist erforderlich, daß mehr als die Hälfte der Erschienenen dem Beschlusse zugestimmt hat. Die näheren Bestimmungen über das Verfahren erläßt der Oberpräsident."

§ 18. Kommt eine gültige Wahl zu Stande, so ist nach Maßgabe des § 17 ein Repräsentant zu wählen, welcher die Uebertragung des Amtes an den gewählten Geistlichen auszuführen hat. Für das Verhalten und die Verantwortung des Repräsentanten gelten die Vorschriften des § 15.

§ 19. Wird in den Fällen der §§ 14—18 vom Oberpräsidenten kein Einspruch erhoben oder der erhobene Einspruch von dem Gerichtshofe für kirchliche Angelegenheiten verworfen, so gilt der Geistliche als rechtsgültig angestellt.

Abg. Petri beantragt im § 17 Alinea 2 an Stelle der Worte „der Erschienenen" zu setzen „derjenigen, welche sich an der Wahl betheiligten." — Abg. Wehrenpfennig will zu Anfang des § 17 hinter den Worten „Landrath (Amtmann)" einschalten: „in Stadtkreisen der Bürgermeister."

Abg. Dauzenberg greift wieder in die Generaldiskussion zurück und spricht von dem erbärmlichen und traurigen Zustand den diese Gesetze hervorrufen würden und stellt als Schreckbild die Zustände in der Schweiz auf.

Abg. Petri empfiehlt sein Amendement, weil es dem Laienelemente wieder die ihm gebührende Geltung bei Besetzung der Pfarrstellen gebe.

Der Regierungskommissar Förster bittet dagegen, das Amendement abzulehnen, wie dies schon in der Kommission geschehen sei.

Abg. Ibach spricht gegen die Paragraphen, weil ihnen die Grundrechte der katholischen Kirche entgegenstehen, daß die Geistlichen nicht aus den Wahlen der Gemeinden hervorgehen, sondern von den kirchlichen Oberen eingesetzt werden. Das moderne Recht achte solche historischen Rechte leider nicht; diese moderne Rechtsanschauung ist aber, wie in der österreichischen Kammer gesagt wurde, der Zopf des Staates, in dem sich der Liberalismus festgebissen hat, bis ihm die Zähne stumpf waren; es ist aber nur der Zopf, nicht das Wesen des Staates, der auch mit der Zeit verschwinden wird, wie der Zopf des vorigen Jahrhunderts. (Heiterkeit.) Man will der katholischen Kirche von Staatswegen eine Kirchenverfassung oktroyiren, die mit ihren Dogmen im Widerspruch steht; wenn das die Freiheit ist, die beim Eintritt in den Großstaat Preußen uns erwartete, (Redner ist in Frankfurt am Main geboren und jetzt Pfarrer in Villmar in Hessen) dann würde er lieber in einem Kleinstaat leben und es vorziehen, wenn der große Staat aus hundert kleinen bestände. (Große Heiterkeit. Wie kann die Regierung solche Gesetze Männern vorlegen, die noch nicht mit den Gesetzen der Sitte und Allem, was billig und anständig ist, gebrochen haben. (Stürmische Heiterkeit.)

Der § 17 wird unter Ablehnung des Amendements Petri mit dem des Abg. Wehrenpfennig angenommen; desgl. § 18 und § 19.

§ 20 lautet: „Wenn vor dem Tage, an welchem dieses Gesetz in Kraft tritt, die Stelle eines Bischofs in Folge gerichtlichen Urtheils erledigt worden ist, so finden die Vorschriften dieses Gesetzes ebenfalls, jedoch mit der Maßgabe Anwendung, daß der Oberpräsident nach eingetretener Gesetzeskraft die im § 6 vorgeschriebene Aufforderung an das Domkapitel erläßt."

Abg. Bergenroth will die gesperrten Worte streichen, weil die in denselben enthaltene Klausel keine rechte Bedeutung habe.

Der Regierungskommissar Förster erklärt, daß es für die Regierung indifferent sei, ob das Amendement angenommen oder abgelehnt würde.

In der Abstimmung werden die gesperrten Worte gestrichen und § 20 ohne dieselben angenommen; desgleichen die §§ 21 und 22, die von geringerer Bedeutung sind

Zur Ueberschrift spricht Abg. v. Kesseler (Bonn): Im Reichstage ist das Jesuitengesetz ein Gesetz pöbelhafter Intoleranz genannt worden. (Bewegung.) Ohne Jesuiten kann die katholische Kirche bestehen, aber nicht ohne ihre rechtmäßigen Bischöfe. Dieses Gesetz ist eine Kundgebung des Uebermuthes und der Tyrannei einer ungläubigen, einer protestantischen Majorität.

Der Präsident v. Bennigsen sieht in dieser Aeußerung eine Beleidigung der Majorität und ruft den Redner zur Ordnung. (Beifall.)

Abg. v. Kesseler: Vielleicht rufen Sie auch später unsere Wähler zur Ordnung. (Laute und zahlreiche Rufe: Zur Ueberschrift.) Die Ueberschrift spricht von erledigten katholischen Bisthümern; darum handelt es sich nicht, sondern nur um solche, deren Bischof vom Staat nicht anerkannt wird. Ein Amendement wird jedoch vom Redner nicht gestellt.

Die Ueberschrift wird angenommen. — Dann berichtet der Referent noch über eine Anzahl Petitionen, die durch die Beschlüsse des Hauses für erledigt erklärt werden.

Damit ist die zweite Berathung des Gesetzentwurfs über die Verwaltung erledigter katholischer Bisthümer beendigt.

Um 4 Uhr vertagt sich das Haus bis Donnerstag 10 Uhr (dritte Berathung des Expropriationsgesetzes, zweite Berathung des Gesetzentwurfes wegen Deklaration des Maigesetzes über Vorbildung und Anstellung der Geistlichen. Der Präsident stellt für morgen eventuell eine Abendsitzung in Aussicht.)

Parlamentarische Nachrichten.

* In der letzten Sitzung des Gesammtvorstandes des Abgeordnetenhauses beschloß man die im Reichstage so gut bewährte Itio in partes auch für das Abgeordnetenhaus anzunehmen. Es ist indessen dazu ein Umbau derjenigen Räume vorzunehmen, welche hinter dem Präsidium liegen und in die Restauration führen. Man will durch Beseitigung der jetzigen Präsidial- und Schriftführerzimmer einen langen Gang schaffen, um von hier aus die Abgeordneten durch die bereits vorhandenen Eingänge neben dem Präsidentensitz eintreten zu lassen. Durch diesen Umbau sollen gleichzeitig auch mancherlei viel beklagte Mängel bei der Restauration beseitigt werden.

Brief- und Zeitungsberichte.

Berlin, 6. Mai.

— Im Reisegefolge des Kaisers Wilhelm werden sich befinden der Generaladjutant Graf v. d. Goltz, die Flügeladjutanten Oberst Graf Lehndorff, Major v. Winterfeld und Major v. Lindequist, der Hofmarschall Graf Perponcher, der Geh. Legationsrath v. Bülow, der Geh. Kabinetsrath v. Wilmowski, der Oberstlieutenant v. Haugwitz, der Geh. Hofrath Bork, der Generalarzt der Armee Dr. Grimm.

— Die wiederholt vom preußischen Landtag gestellte Forderung auf Einverleibung des Herzogthums Lauenburg in die preußische Monarchie geht endlich ihrer Realisirung entgegen. Das eigentliche Hinderniß der Einverleibung lag bisher im Geldpunkte. Der Kaufschilling (1,875,000 Thlr.), welchen Oesterreich für die Abtretung seiner angeblichen Rechte an Lauenburg sich ausbedungen hatte, wurde aus der Privatkasse des Königs gezahlt, welche dafür bis zur Deckung der Kaufsumme die Intraden Lauenburgs beziehen sollte. Nachdem inzwischen der Antrag des Kaisers, daß aus dem gesammten Domanium ein Theil zum Werthe von einer Million Thaler zur freien Verfügung des Kaisers als Herzog von Lauenburg ausscheide, der Rest aber zum unbeschränkten Eigenthum des Landes überwiesen und dazu bestimmt werde, nach Einverleibung des Herzogthums in Preußen als Provinzialfonds zu dienen, vom lauenburgischen Landtage genehmigt, stehen, wie man der „Voss. Ztg." mittheilt, der Einverleibung des Herzogthums in Preußen keine erheblichen Schwierigkeiten mehr entgegen.

— Der „Staats-Anzeiger" Nr. 106 publizirt das Gesetz, betreffend die Verhinderung der unbefugten Ausübung von Kirchenämtern. Vom 4. Mai 1874.

Staats- und Volkswirthschaft.

** **Ostbahn.** Die „Danz. Ztg." schreibt: Von einem anderen Blatte ist nach einer Korrespondenz aus Rußland mitgetheilt worden, es sei aus Orel neuerlich darüber Beschwerde geführt, daß noch immer wegen mangelnden Wagenparks Seitens der Ostbahn eine ungenügende Uebernahme der Güter in Eydtkuhnen stattfinde. Wie wir aus besserer Quelle mittheilen können, ist zur Zeit in Eydtkuhnen weder Mangel an Maschinen, Wagen noch Arbeitskräften, vielmehr wird seit längerer Zeit auf eine verstärkte Zufuhr aus Rußland gewartet. Während in den Monaten Januar, Februar und März durchschnittlich 550,000 Zentner Massengüter von Eydtkuhnen ab auf der Ostbahn befördert sind, hat seit dem Beginn der Schifffahrt der Export aus Rußland nach Eydtkuhnen so schnell und so erheblich nachgelassen, daß in letzterer Zeit kaum noch 130 Wagen täglich Verwendung gefunden haben. Wie wir vernehmen, werden mit Rücksicht auf die zum Herbst und Winter sicher in Aussicht stehende bedeutende Verkehrssteigerung schon jetzt die Geleis-Anlagen und Umladebühnen auf Bahnhof Eydtkuhnen erheblich erweitert, auch ist der Maschinen- und Wagenpark der Ostbahn zur Zeit durch miethsweise Uebernahme von einer großen Zahl Maschinen und Wagen so vergrößert, und sind dem Vernehmen nach so weitgehende Beschaffungen von Betriebs-Material in Aussicht, daß wohl erwartet werden kann, daß die Ostbahn zur Zeit und fernerhin in der Lage sein wird, den Anforderungen des Güterverkehrs vollständige Rechnung zu tragen, wenn von der russischen Eisenbahnverwaltung für eine geregelte Zuführung in Eydtkuhnen gesorgt wird.

** **Oldenburger 40 Thaler-Loose.** Ziehung vom 1. Mai. Auszahlung ab 1. August c.

Nr. 7796 a **35,000** Thlr.

Nr. 91954 a **1000** Thlr.

Nr. 16470 100789 106179 a **300** Thlr.

Nr. 55992 69985 73534 89210 a **150** Thlr.

Nr. 1116 2713 8929 9007 15376 22874 35189 43160 53438 56926 59306 a **60** Thlr.

Nr. 1304 5066 7842 9628 11476 11760 13434 14263 14725 15793 16055 16390 18138 20243 24275 25191 25868 27043 32718 32860 33199 34736 35300 35519 35556 37686 42878 43951 45341 48613 48745 49767 51818 55408 58372 58410 59567 61636 61659 62489 62903 63803 64397 65357 65999 68448 70183 71639 71775 73390 73933 74280 77742 80908 81902 83849 84140 86976 87891 92809 95944 103581 107643 111176 112324 114514 115769 116860 118350 119282 a **40** Thlr.

** **Antwerpen**, 5. Mai. [Wollauktion.] Heute gelangten 1812 Ballen Buenos Ayres-Wolle und 238 Ballen diverser Wollen zum Ausgebot. Von letzteren wurden 184 Ballen, erstere wurden sämmtlich verkauft. Der Markt war sehr belebt. Gute Wollen fester.

Verantwortlicher Redakteur: Dr. Julius Wasner in Posen.

Angekommene Fremde vom 7 Mai.

MYLIUS' HOTEL DE DRESDE. Kaufl. Alberts, Weber a. Hamburg, Levin, Näser a. Crefeld, Betzer a. Kissingen, Löwenthal a. Frankfurt a. M., Mecheln a. Rettwig, Schidorsky, Bonn, Wolff a. Berlin, Rooseboom a. Hannover, Lieuts. v. Thilo, v. Hoffmann, Rittm. v. Treu, Pr.-Lt. v. Wuthe a. Lissa, Fr. Justizr. Nagelo aus Sliwno, Dr. Pelteson a. Ostrowo, Rittergb. Fr. Krause a. Schrodka, Rothe a. Karge, v. Treskow a. Wierzonka, Bauunternehmer Schneider a. Berlin, Mr. Goldmann, Mr. Aronson a. England.

BUCKOW's HOTEL DE ROME. Die Kaufl. Göbel a. Leipzig, Wentzel a. Plauen, Mylius a. Fürth, Schnuppe a. Greiz, Scherf a. Obligs, Schweitzer, Kühlmann, Jakoby a. Breslau, Greulich, Siebenborn a. Berlin, Kraus a. Wien, Buchener a. Lahr, Hüfner aus Dresden, Erckmann a. Brüssel, Kommerzienrath Traumann a. Mannheim, Landw. Knebel a. Breslau, Adm. Bloch a. Cottbus, Bürgerm. Bernhard a. Wartenburg, Rent. Kuntze a. Berlin.

TILSNER'S HOTEL GARNI. Die Kaufleute Ehrenfreund a. Wreschen, Schippe a. Sommerfeld, Kunze, Otto a. Berlin, Schumann a. Leipzig, Scholz a. Dresden, Näring a. Hamburg.

STERN'S HOTEL DE l'EUROPE. Die Kaufl. Josephsohn und Jonas aus Berlin, Rosenfeld a. Andernach, Ing. Bacon, Part. Berti a. London, Rent. v. Jamerowsky a. Popowo, Amtsrath Brandes a. Wernigerode, Pred. Quade a. Metz.

Bis 11 Uhr Vormittags eingegangene Depeschen.

Paris, 6. Mai. Nachrichten aus Bilbao vom 3. Mai zufolge haben die Bewohner von Bilbao durch die Belagerung wenig gelitten, die Zahl sämmtlicher durch das Bombardement getödteten Personen beläuft sich auf etwa 130. Fast alle englische Unterthanen verließen Bilbao am 20. April. Nach dem Einzug der Regierungstruppen verbrannten Freiwillige eine größere Anzahl von Gebäuden, deren Bewohner als den Carlisten günstig gesinnt bekannt waren. Die Carlisten haben sich sämmtlich nach Durango zurückgezogen und die Regierungstruppen sind sofort zur Verfolgung aufgebrochen.

Paris, 6. Mai. Bei einem in Evreux stattgehabten Festmahle sprach sich Broglie dahin aus, daß die Regierung die bestimmte Absicht habe, die konstitutionellen Gesetzentwürfe der Nationalversammlung vorzulegen, und daß sie deren schleunige Berathung für dringend nothwendig erachte, damit den schwankenden Zuständen der Regierung und der Institutionen, unter deren Herrschaft Frankreich gegenwärtig stehe, endlich ein Ziel gesetzt werde.

Madrid, 6. Mai. Einer Meldung der „Gaceta" zufolge sei ein Carlistentrupp unter Führer der beiden Cucalas (Vater und Sohn) in der Provinz Valeria geschlagen worden. Serrano wurde auf seiner Reise von Santander bis hierher auf allen Stationen mit Enthusiasmus empfangen.

Durango, 5. Mai. Die karlistischen Streitkräfte, welche vor Bilbao gestanden haben, sind getheilt worden. Einige navaresische Bataillone befinden sich hier bei Don Karlos, die biscayischen Bataillone unter Valdespino haben sich bis Biscaya zurückgezogen, vier castilianische Bataillone sind nach Arota, vier andere nach Quardjagela marschirt, die Kavallerie ging nach Asduna, die Artillerie in das Thal von Arratio ab.

Athen, 7. Mai. Das Ministerium Bulgaris führt einstweilen die Geschäfte weiter, nachdem die Bemühungen Deligeorgis für eine Kabinetsneubildung gescheitert sind. Man spricht von einer Kammervertagung.

Telegraphische Börsenberichte.

Breslau, 6. Mai, Nachmittags. Getreidemarkt. Spiritus pr. 100 Liter 100 pCt. pr. Mai 22½, pr. August-September 23½. Weizen pr. Mai 90. Roggen pr. Mai 61⅛, pr. Juli-August 59½, pr. September-Oktober 57½. Rüböl pr. Mai und pr. Mai-Juni 18⅚, pr. September-Oktober 19⅙. Zink fest. — Wetter: Schön.

Bremen, 6. Mai. Petroleum ruhig, Standard white loko 12 Mark 75 Pf. bez.

Hamburg, 6. Mai, Nachmittags. (Getreidemarkt.) Weizen loko fester, Roggen loko fest, beide auf Termine flau. Weizen 216-pfd. pr. Mai-Juni 1000 Kilo netto 259 B., 258 G., pr. Juni-Juli 1000 Kilo netto 257 B., 256 G., pr. Juli-August 1000 Kilo netto 253 B., 252 G., pr. August-September 1000 Kilo netto 247 B., 246 G. Roggen pr. Mai-Juni 1000 Kilo netto 180 B., 179 G., pr. Juni-Juli 1000 Kilo netto 178 B., 177 G., pr. Juli-August 1000 Kilo netto 175 B., 174 G., pr. August-September 1000 Kilo netto 172 B., 171 G. Hafer höher. Gerste still. Rüböl matt, loko und pr. Mai 57 Br., pr. Oktober 200 Pfd. 59½. Spiritus still, pr. Mai-Juni 54, pr. Juli-August 56, pr. August-September 57, pr. Septbr.-Oktober pr. 100 Liter 100 pCt. —. Kaffee matt; geringer Umsatz. Petroleum flau, Standard white loko 12, 90 B., 12, 75 G., pr. Mai 12, 75 G., pr. August-Dezember 14, 00 G. — Wetter: Wolkig.

Köln, 6. Mai, Nachmittags 1 Uhr. (Getreidemarkt.) Wetter: Milder. Weizen matter, hiesiger loko 9, 15, fremder 9, 7½, pr. Mai 9, 3½, pr. Juli 8, 24½, pr. November 7, 27. Roggen niedriger, fremder loko 6, 15, pr. Mai 6, 2½, pr. Juli 5, 24, pr. November 5, 16½. Rüböl unverändert, loko 10⅗, pr. Mai 10⅗, pr. Oktober 10¹¹/₂₀.

London, 6. Mai. (Getreidemarkt) Schlußbericht. Fremde Zufuhren seit letztem Montag: Weizen 15,990, Gerste 6970, Hafer 14,230 Qrtrs.

Der Markt schloß für sämmtliches Getreide fest, aber ruhig. Hafer eher theurer. Weißer engl. Weizen 63—66, rother 60—63, hiesiges Mehl 45—54 Sh. — Wetter: Wärmer.

Liverpool, 6. Mai, Nachmittags. Baumwolle (Schlußbericht): Umsatz 12,000 Ballen, davon für Spekulation und Export 2000 Ballen. Unverändert.

Middling Orleans 8⅞, middling amerik. 8⅝, fair Dhollerah 5⅞, middling fair Dhollerah 5¼, good middling Dhollerah 4⅞, middling Dhollerah 4½, fair Bengal 4⅜, fair Broach 5½, New fair Domra 5⅞,

good fair Domra 6¼, fair Madras 5¼, fair Pernam 8¼, fair Smyrna 6¼, fair Egyptian 8½.

Upland nicht unter good ordinary Juni-Juli-Lieferung 8⅜, April-Mai-Verschiffung 8⅜, Orleans nicht unter low middling, Schiff genannt, 8 9/16 d.

Manchester, 5. Mai, Nachmittags. 12r Water Armitage 8¾. 12r Water Taylor 10. 20r Water Micholls 12⅛. 30r Water Gidlow 13. 30r Water Clayton 14. 40r Mule Mayoll 12⅞. 40r Medio Wilkinson 14⅜. 36r Warpcop Qualität Rowland 13⅜. 40r Double Weston 14⅜. 60r Double Weston 16¾. Printers 16/16 34/50 8 pfd. 120. Mäßiges Geschäft, Preise fest.

Amsterdam, 6. Mai, Nachmittags 4 Uhr 30 Minuten. (Getreidemarkt) Schlußbericht. Weizen geschäftslos, pr November 335. Roggen loko unverändert, pr. Mai 216½, pr. Juli 209½, pr. Oktober 203½. Raps pr. Herbst 369 Fl. Rüböl loko 33¾, pr. Herbst 34¾. — Wetter: Veränderlich.

Antwerpen, 6. Mai, Nachmittags 4 Uhr 30 Minuten. (Getreidemarkt) geschäftslos. Petroleum-Markt (Schlußbericht). Raffinirtes Type weiß, loko 32½ bz. u. B., pr. Mai 32 bz., 32½ B., pr. Juni 33 B., pr. September 35 bz. u. B., pr. September-Dezember 36 bz. u. B. Weichend.

Paris, 6. Mai, Nachmittags. Produktenmarkt. Weizen pr. Mai 38, 00, pr. Juli-August 34, 75. Mehl ruhig, pr. Mai 78, 00, pr. Juli-August 76. 75, pr. September-Dezember 68, 00. Rüböl weichend, pr. Mai 79, 00, pr. Juli-August 81, 00, pr September-Dezember 82, 50. Spiritus ruhig, pr. Mai 63, 00.

Produkten-Börse.

Berlin, 6. Mai. Wind: NO. Barometer 28. 3. Thermometer + 9°. Witterung: Heiter.

Die Kündigung von Roggen, deren heute wieder 152,000 Ctr. (7600 To) in Zirkulation waren, drückten empfindlich auf den Werth des Artikels, doch war es besonders der laufende Termin, welcher empfindlicher weiterer Entwerthung unterlag. Der Umsatz auf Termine war sehr lebhaft. Waare war wegen der rückschreitenden Preisbewegung nur mit großer Vorsicht gekauft. Kündigungspreis 56¾ Rt. per 1000 Kilgr. — Roggenmehl etwas billiger verkauft, aber fest zum Schluß. Gekündigt 25,000 Ctr. Kündigungspreis 8 Rt. 29 Sgr. per 1000 Kilogr. — Weizen flau und niedriger; alle Termine haben im Werthe nachgegeben. Gekündigt 8000 Ctr. Kündigungspreis 89¼ Rt. pr. 1000 Kilogr. — Hafer loko wenig beachtet, Käufer im Vortheil. Termine mehr angeboten und billiger. — Rüböl sehr still, Preise schwach behauptet. Gekündigt 400 Ctr. Kündigungspreis 18¼ Rt. per 100 Klgr. — Petroleum. Gekündigt 300 Barrels. Kündigungspreis 9 1/12 Rt. per 100 Kilogr. — Spiritus eröffnete matt, wurde dann aber zu anziehenden Preisen gehandelt. Angebot sehr schwach. Gekündigt 200,000 Liter. Kündigungspreis 22 Rt. 22 Sgr. pr. 10,000 Liter-Prozent.

Weizen loko pro 1000 Kilgr. 76—92 Rt. nach Qual. gef. gelber per diesen Monat 89¾—89½ bz., neue Usance 87¾ bz. u. B., Mai-Juni 87½—87 bz., Juni-Juli 87½—86¾ bz., Juli-August 85¾—84¾ bz., Aug.-Sept. —, Sept.-Okt. 81½—80¾—81 bz. — Roggen loko per 1000 Kilgr. 55—68 Rt. nach Qual. gef., abgel. Anmeld. 56 bz., russischer 55—56½, besserer do. 57—58½ ab Bahn u. Kahn bz., inländ. 64—67 ab Bahn bz., per diesen Monat 57¼—56½ bz., Mai-Juni 57¼—56½ bz., Juni-Juli 57⅞—57⅝ 57½ bz., Juli-August 57¼—57—57⅛ bz., Sept.-Okt. 56½—56¼—56⅜ bz. — Gerste loko per 1000 Kilgr. 53—75 Rt. nach Qual. gef. — Hafer loko per 1000 Kilgr. 54—69 Rt. nach Qual. gef., böhm. 63—67, ost- u. westpreuß. 58—65, pomm. und uckerm. 63—67 ab Bahn bz., per diesen Monat 64 bz., Mai-Juni 62½ bz. u. B., Juni-Juli 61½ bz., Juli-August 57—56½ bz., Septbr.-Oktbr. 53¾ bz. — Erbsen per 1000 Kilgr. Kochwaare 64—68 Rt. nach Qual., Futterwaare 58—63 Rt. nach Qual. — Raps per 1000 Kilgr. —. Rübsen, Winter- —. — Leinöl loko 100 Kilgr. inkl. Faß 23½ Rt. — Rüböl per 100 Kilgr. loko ohne Faß 17¼ Rt. bz., per diesen Monat 18¼ bz., Mai-Juni do., Juni-Juli 18 1/12 bz., Juli-August —, Septbr.-Oktbr. 20—19 11/12 bz., Oktbr.-Nov. 20¼—⅙ bz. — Petroleum raffin. (Standard white) per 100 Kil. mit Faß loko 9¼—9 Rt. bz., per diesen Monat 9⅚—1/12 Rt. bz., Mai-Juni do., Sept.-Okt. 9⅚ bz. — Spiritus per 100 Liter a 100 pCt. = 10,000 pCt. loko ohne Faß 22 Rt. 13 Sgr. bz., per diesen Monat —, loko mit Faß —, per diesen Monat 22 Rt. 20—25 Sgr. bz., Mai-Juni 22 Rt. 19—25 Sgr. bz., Juni-Juli 23 Rt. 9—13 Sgr. bz., Juli-August 23 Rt. 9—13 Sgr. bz., August-Septbr. 23 Rt. 10—13 Sgr. bz., Sept.-Okt. 22 Rt. 8—10 Sgr. bz. — Mehl. Weizenmehl Nr. 0 11⅝—11, Nr. 0 u. 1 10⅝—10 Rt., Roggenmehl Nr. 0 9⅝—9¼ Rt., Nr. 0 u. 1 8 11/12—8¼ Rt. per 100 Kilgr. Brutto unverst. inkl. Sack. — Roggenmehl Nr. 0 u. 1 per 100 Kilgr. Brutto unverst. inkl. Sack per diesen Monat 8 Rt. 27½—26½—27 Sgr. bz., Mai-Juni do., Juni-Juli do., Juli-August do., August-Sept. —, Sept.-Oktbr. 8 Rt. 25 Sgr. bz. (B. u. H.-Z.)

Breslau, 6. Mai.

Freiburger 104¾. do. junge —. Oberschlesische 167½. R.-Oder-Ufer St.-A 123¾. do. do. Prioritäten 123½. Franzosen 189¾. Lombarden 84½. Italiener —. Silberrente 66⅝. Rumänier 44⅜. Breslauer Diskontobank 83. do. Wechslerbank 70⅝. Schles. Bankv. 107½. Kreditaktien 129½. Laurahütte 166½. Oberschles. Eisenbahnbed. 71. Oesterreich. Banknoten 90½. Russ. Banknoten 93. Bresl. Maklerbank 80. do. Makl.-V.-Bk. 91. Prov.-Maklerb. 82. Schles. Vereinsbank 92½. Ostdeutsche Bank —. Bresl. Prov.-Wechslerb. —.

Telegraphische Korrespondenz für Fonds-Kurse.

Frankfurt a. M., 6. Mai, Nachmittags 2 Uhr 30 Minuten. Schiff'sche Bank 207, Dortmunder Union —, süddeutsche Immobilien-Gesellschaft 90½.

Fest, besonders Kreditaktien. Bahnen still, Banken meist gefragt, Prioritäten beliebt.

Nach Schluß der Börse: Kreditaktien 225, Franzosen 330¾, Lombarden 146½, Silberrente 66 5/16.

(Schlußkurse.) Londoner Wechsel 118⅝. Pariser Wechsel 94¼. Wiener Wechsel 105½. Franzosen 330½. Böhm. Westbahn 218. Lombarden 146. Galizier 256¾. Elisabethbahn 208½. Nordwestbahn 189½. Kreditaktien 224. Russ. Bodenkredit 86¾. Russen 1872 98. Silberrente 66½. Papierrente 62½. 1860er Loose 97⅞. 1864er Loose 158¾. Amerikaner de 82 98¾. Deutsch-österreich. 85½. Berliner Bankverein 87¼. Frankfurter Bankverein 83⅝. do. Wechslerbank 79½. Nationalbank 1020. Hahn'sche Effektenbank 115⅞. Kontinental 89⅝.

Frankfurt a. M., 6. Mai, Nachmittags. (Effekten-Sozietät.) Kreditaktien 225. Franzosen 330. Galizier 256½. Lombarden 145½. Berliner Bankverein 88. Ungar-Loose 85. Trotz matter pariser Schlußkurse ziemlich fest.

Wien, 6. Mai. Börse begann günstig, ermattete aber weiterhin, weil der Verkehr nachließ. Dieselbe schloß still. Fonds gefragt, Bahnen und Banken still.

(Schlußkurse.) Papierrente 69, 15. Silberrente 74, 30. 1854er Loose 97, 50. Bankaktien 975, 00. Nordbahn 2065, 00. Kreditaktien 217, 25. Franzosen 319, 50. Galizier 246, 00. Nordwestbahn 184, 00. do. Lit. B. 93, 50. London 111, 80. Paris 44, 25. Frankfurt 94, 25. Böhm. Westbahn —, —. Kreditloose 158, 00. 1860er Loose 105, 00. Lombard. Eisenbahn 140, 50. 1864er Loose 133, 70. Unionbank 104, 00. Austro-türkische —, —. Napoleons 8, 96. Elisabethbahn 203, 50. Preußische Banknoten 1, 66.

London, 6. Mai, Nachmittags 4 Uhr. Aus der Bank flossen heute 160,000 Pfd. Sterl. Fest.

6proz. ungar. Schatzbonds 2½ Prämie.

Konsols 93½. Italienische 5prozent. Rente 65½. Lombarden 12 1/16. 5proz. Russen de 1871 100¾. 5proz. Russen de 1872 100⅝. Silber 58⅞. Türk. Anleihe de 1865 44 5/16. 6proz. Türken de 1869 54¾. 9proz. Türken Bonds —. 6proz. Vereinigt. St. pr. 1882 103⅝. Oesterreich. Silberrente 66⅞. Oesterreich. Papierrente —.

Platzdiskont 3½ pCt.

Paris, 6. Mai, Nachmittags 12 Uhr 40 Minuten. 3proz. Rente 59, 67½. Anleihe de 1872 94, 67½. Italiener 66, 15. Franzosen 713, 75. Lombarden 313, 75. Türken 45, 10.

Paris, 6. Mai, Nachmittags 3 Uhr. Matt.

(Schlußkurse.) 3prozent. Rente 59, 52½. Anleihe de 1871 —, —. Anleihe de 1872 94, 62½. Ital. 5proz. Rente 65, 85. Italien. Tabaksaktien 812, 50. Franzosen (gestemp.) 713, 75. do. neue —. Oesterr. Nordwestbahn —, —. Lombard. Eisenbahnaktien 307, 50. Lombard. Prioritäten 249, 50. Türken de 1865 45, 20. Türken de 1869 273 75. Türkenloose 111, 75. Goldagio —.

Newyork, 5. Mai, Abends 6 Uhr. (Schlußkurse.) Höchste Notirungen des Goldagios 12⅝, niedrigste 12¼. Wechsel auf London in Gold 4 D. 87 C. Goldagio 12¼. 5/20 Bonds de 1885 118. do. neue 5proz. fundirte 115½. Bonds de 1887 120½. Erie-Bahn 35. Central-Pacific 95. Baumwolle in New-York 17⅞. Baumwolle in New-Orleans 17⅝. Mehl 6 D. 75 C. Raffin. Petroleum in Newyork 15½. do. do. Philadelphia 15½. Kaffee 19. Zucker (Fair refining Muscovade) 7½. Getreidefracht 11.

Berlin, 6. Mai. Der hervorragende Charakterzug auch der heutigen Börse war eine über alle Verkehrsgebiete ziemlich gleichmäßig vertheilte Geschäftsstille. Von Animirtheit und Kauflust ließ sich überhaupt nirgends etwas beobachten und das Angebot trat ebenso zurückhaltend auf wie in den letzten Tagen.

Besonders auf spekulativem Gebiet trat die Thätigkeit der Börse stark hervor und man muß die Umsätze wiederum als im Allgemeinen geringfügig bezeichnen. Anfänglich wurden wenigstens für die stetig mit Vorliebe gehandelten spekulativen Devisen etwas größere Abschlüsse erzielt, aber auch diese und Kassawerthe mit Ausnahme vereinzelter Anlagewerthe blieben später geschäftsstill.

Die Tendenz der Börse ist als ziemlich fest zu bezeichnen, insofern die Kurse nur geringfügigen Veränderungen unterworfen waren, die sich theilweise nach der positiven, theils allerdings auch nach der entgegengesetzten Seite vollzogen. In dieser Beziehung waren einerseits die günstigen auswärtigen, namentlich wiener Notirungen, von Wirksamkeit, andererseits verhinderte die Geringfügigkeit das Geschäft größere Kursreduktionen.

Ein hervorragendes Interesse nahmen heute die inländischen schweren, namentlich rheinisch-westfälische Devisen in Anspruch, welche letztere bei verhältnißmäßig ziemlich guten Umsätzen matter wurden, während der Eisenbahnmarkt im Uebrigen durchschnittlich behauptete Kurse bei stillem Geschäft aufwies.

Es gilt dies sowohl von den inländischen leichten Eisenbahnwerthen, unter denen Rhein-Nahe steigend und etwas lebhafter waren, wie von den österreichischen Nebenbahnen. Galizier und Nordwestbahn blieben fest und etwas lebhafter. Rumänen und schweizer Westbahn waren matter, erstere aber in ziemlich gutem Verkehr.

Auf internationalem Gebiete hatten Kreditaktien sich ziemlich guter Umsätze zu festen, periodisch etwas besseren Kursen zu erfreuen. Franzosen und Lombarden wurden eher etwas matter und wenig lebhaft gehandelt.

Die fremden Fonds, blieben behauptet und still; Türken konnten schließlich etwas besser werden, Italiener fest und wie erstere belebt. Russische Pfundanleihen waren etwas matter, Französische Rente mäßig belebt.

Deutsche und preußische Staatsfonds und Prioritäten hatten in recht fester Haltung ruhigen Verkehr. Kruppsche Obligationen notiren heute 96 bez. u. G.

In Bankaktien kam gleichfalls nur geringfügiges Geschäft zur Entwickelung, die Kurse waren schwach behauptet. Hauptdevisen namentlich Diskonto-Kommandit-Antheile, Darmstädter Bank ꝛc. waren matter aber etwas lebhafter, Berliner Bankvereins-Aktien wurden zu besseren Kursen lebhaft gehandelt.

Das industrielle Gebiet blieb in ziemlich fester Haltung still. Spekulative Montanwerthe, namentlich Dortmunder Union und Laurahütte waren etwas besser und lebhafter.

Fonds- u. Aktienbörse.

Berlin, den 6 Mai 1874.

Deutsche Fonds.

Konsolidirte Anl.	4½	106 bz B
Staats-Anleihe	4½	101 G
do. do.	4	99 G
Staatsschuldscheine	3½	92½ G
Präm. St.Anl 1855	3½	122 bz
Kurh. 40 Thlr. Obl.	—	73 B
Kur- u. Neum. Schld	3½	92⅞ bz
Oderdeichbau-Obl.	4½	101 bz G
Berl. Stadt-Obl.	5	104 G
do. do.	4½	103¼ B
do. do.	3½	89 bz
Berl. Börsen-Obl.	5	102⅜ G
Berliner	4½	101⅞ bz B
do	5	105⅝ B
Kur- u. Neum.	3½	85 bz
do. do.	4	95¼ bz
do. neue	4½	103½ G
Ostpreußische	3½	87⅛ G
do. do.	4	98¼ G
do. do.	4½	102⅜ bz
do. do.	5	— —
Pommersche	3½	85⅝ B
do. neue	4	95⅜ B
Posensche neu	4	94¼ B
Schlesische	3½	84¼ bz B
Westpreußische	3½	85⅝ bz G
do. do.	4	96⅛ G
do. Neuland	4	95¼ G
do. do.	4½	101⅞ bz G
Kur- u. Neum.	4	99 bz
Pommersche	4	98⅛ bz
Posensche	4	97½ bz
Preußische	4	98¼ bz
Rhein-Westf.	4	99 bz
Sächsische	4	98⅜ bz
Schlesische	4	98¾ bz
Goth. Pr.-Pfdbr. I	5	106 bz II. 104 bz
Pr. Bd. Cred.-Hyp.		
Br. unkündbd. u. II.	5	101½ bz G
Pomm. Hyp. Pr. Br.	5	103 G
Rhein. Prov.-Obl.	4½	103 B
Anhalt. Rentenbr.	4	96 B
Meininger Loose	—	4⅛ B
Mein. Hyp. Pfd. Br.	4	99⅝ B
Hamb. Pr. A. v. 1866	3	53¼ B
Oldenburger Loose	3	39⅜ bz G
Bad. St. Anl. v. 1866	4½	100⅝ G
do. Eisb.-Pr.-A. v. 67	4	112⅝ bz G
Neue bad. 35 fl. Loose	—	39¾ G
Badische St.-Anl.	4½	104¼ G
Bair. Pr.-Anleihe	4	113⅝ bz B
Braunschw. Präm.-Anl. à 20 Thlr.	—	22½ B
Dess. St.-Präm.-A	3½	107½ B
Lübecker do.	3½	53⅞ B
Mecklenb. Schldv.	3½	87½ bz B fl. —
Köln-Mind. Pr.-A.	3½	96⅝ bz

Ausländische Fonds

Amer. Anl. 1881	6	103⅝ bz G
do. do 1882 gek.	6	95⅝ bz G
do. do. 1885	6	102¼ B
Newyork Stadtanl.	7	95½ et bz G
do. Goldanleih	6	96 bz
Finn. 10 Thlr. Loose	—	10⅞ bz
Italienische Anl.	5	64⅝-¾ bz
do. Tabaks-Obl.	6	96⅞ G
do. do. Act. 70%	6	653
Oester. Pap.-Rente	4½	62⅜ bz
do. Silberrente	4½	66¾ bz B
do. 250 fl Pr. Obl	4	97 G
do. 100 fl. Kred. L	—	106½ etw bz G
do. Loose 1860	5	98 bz
do. Pr.-Sch. 1864	—	90⅝ bz
do. Bodenkr.-G.	5	85¼ G
Poln. Schatz-Obl	4	83½ bz B
do. Cert. A 300 fl.	5	93½ G
do. Pfdbr. III. Em.	4	80¼ G
do. Part. O. 500 fl	4	106½ G
do Liqu.-Pfandbr.	4	67½ B
Raab-Grazer Loose	4	77½ bz B
Franz. Anl. 71. 72.	5	95¾ bz
Bukar. 20 Frcs. Loose	—	— —
Rumän. Anleihe	8	— — fl. 102½ G
Russ. Bodenkr.-Pfd.	5	86⅝ bz
do. Nicolai-Obl.	4	84 G
Russ.-engl. Anl. v. 62	5	100⅝ b
do. „ „	3	71¼ bz G
do. „ „ v. 70	5	102 bz G
do. „ „ v. 71	5	100⅞ bz
do. 5. Stiegl. Anl	5	82⅜ bz
do. 6. „ „	5	92½ G
do. Präm.-Anl. de 64	5	143⅞ G
do. „ „ 66	5	140⅞ etw bz G
Türk. Anleihe 1865	5	44 bz
do. do. 1869	6	— —
do. do. kleine	6	55½ etw bz G
do. Loose (vollg.)	3	107⅝ bz G
Ungarische Loose	—	48⅜ bz G

Bank- und Kredit-Aktien und Antheilscheine.

Anh. Landesbank	4	— —
Bk. f. Sprit (Wrede)	5	57⅞ bz
Barmer Bankverein	5	80 bz
Berg.-Märk. Bank	4	77 bz G
Berliner Bank	4	76½ G
do. Bankverein	5	88 bz G
do. Kassenverein	4	276 bz
do. Handlesges.	4	117¼ bz
do. Wechslerbk.	5	49½ bz
Bresl. Discontobk	4	82¾ bz G
Bankf. Ldw. Kwilecki	5	69 B
Braunschw. Bank	4	120⅝ bz G
Bremer Bank	4	117 B
Centralb. f. Hd. u. J.	5	72⅝ bz G
Coburg. Kreditbank	4	76 bz G
Danziger Privatbk	4	118
Darmstädter Kred.	4	148⅝ bz
do. Zettelbank	4	105⅝
Dessauer Kreditbk.	4	110 bz G
Berl. Depositenbank	5	94¼ G
Deutsche Unionsb.	4	79 bz B
Disc. Command	4	171½ bz
Genf. Kredb. i. Liq.	—	5½ G
Geraer Bank	4	118¾ bz G
Gewb. H. Schuster	4	60¼ bz
Gothaer Privatbank	4	116½
Hannoversche Bank	4	108⅝ bz G
Königsberger V.-B.	4	79⅝ G
Leipziger Kreditbk.	4	148½ bz B
Luxemburger Bank	4	113½ B
Magdeb. Privatbk.	4	110 G
Meininger Kreditb.	4	105⅝ bz G
Moldauer Landesb.	4	50 G
Norddeutsche Bank	4	141 G
Niederschl. Kassenv.	5	14½ bz G
Ostdeutsche Bank	4	74 B
do. Produktenb.	4	19 bz G
Oesterr. Kreditbank	5	129½-29 bz
Pomm. Ritterbank	4	— —
Posener Prov.-Bk.	4	110½ bz B
do. Prov.-Wechs. B.	4	2½ G
Pr. Bod. K.-A.-B.	4	94 bz G
do. Bankantheile	4½	194¼ bz
do. Ctr.-Bd. 40%	5	121⅞ bz G
Rostocker Bank	4	113½ G
Sächsische Bank	4	143½ G
Schles. Bankverein	4	107½ G
Thüringer Bank	4	102⅜ bz G
Weimarische Bank	4	100⅜ G
Prß. Hyp. Vers 25%	4	120¼ B

In- u. ausländische Prioritäts-Obligationen.

Aachen-Mastricht	4½	92½ G
do. II. Em.	5	93¾ B
do. III. Em.	5	98½ G
Bergisch-Märkische	4½	— —
do. II. Ser. (conv.)	4½	— —
III. Ser. 3½ v. St. g.	3½	86 bz B
do. Lit. B.	3½	86 bz B
do. IV. Ser.	4½	— —
do. V. Ser.	4½	100½ bz G
do. VI. Ser.	4½	100⅞ bz G
do. Düsseld.-El.	4	92 B
do. II. Ser.	4½	— —
do. (Dortm.-Soest)	4	— —
do. II. Ser.	4½	100 bz B
do. (Nordbahn)	5	102⅜ bz B
Berlin-Anhalt	4	— —
do. do.	4½	101½ G
do. Lit. B.	4½	101½ G
Berlin-Görlitzer	5	101½ B
Berlin-Hamburg	4	95 B
do. II. Em.	4	95 G
Berl.-Potsd.-Mgd. Lit. A. u. B.	4	— —
do. Lit. C.	4	93⅝ bz
Berl.-Stett. II. Em.	4	94
do. III. Em.	4	94 G
do. IV. S. v. St. g.	4½	102 B
do. VI. Ser. do.	4	94 bz
Bresl.-Schw.-Fr.	4½	100½ B
Köln-Krefeld	4½	—
Köln-Mind. I. Em.	4½	10[illegible] G
do. II. Em.	5	104½ G
do. do.	4	— —
do. III. Em.	4	93¼ B
Köln-Mind. do.	4½	101½ G
do. IV. u. V. Em.	4	94 etw bz B
Halle-Sorau-Gub.	5	99⅝ B
Märkisch-Posener	5	102½ G
Magdeb.-Halberst.	4½	101 B
do. do. 1865	4½	101 B
do. do.	5	101 B
do. Wittenb.	3	72½ G
Niederschl.-Märk.	4	96½ G
do. II. S. à 62½ thlr.	4	94½ G
do. c. I. u. II. Ser.	4	96½ bz B
do. con. III. Ser.	4	96½ G
do. IV. Ser.	4½	— —
Niederschl. Zweigb.	5	— —
Oberschl. Lit. A. C. D.	4	— —
do. Lit. B. E.	3½	85¾ B
do. Lit. F. G. H.	4½	101⅜ bz B
do. Em. v. 1869	5	103 G
Brieg-Neisse	4½	— —
Kosel-Oderberg	4	95⅝ G
do. III. Em.	4½	103½ bz
Oesterr.-Franz.-St.	3	310 bz G
Oestr. südl. St. (Lb.)	3	246½ bz
do. Lomb. Bons	6	100⅛ G
do. do. de 1875	6	100¼ bz
do. do. de 1876	6	100½ B
do. do. de 1877/8	6	101⅛ G
Ostpreuß. Südbahn	5	103¾ G
Rechte Oder-Ufer I.	5	103½ B
Rhein. Pr.-Oblig.	4	— —
do. v. Staate gar.	3½	— —
do. III. v. 1858 u. 60	4½	101½ B
do. 1862, 64, 65	4½	101⅛ B
Rhein-Nahev. St. g.	4½	101⅜ bz
do. II. Em.	4½	101⅝ bz
Schleswig	4½	99½ G
Stargard-Posen	4	— —
do. II. Em.	4½	— —
do. III. Em.	4½	— —
Thüringer I. Ser.	4	94½ G
do. II. Ser.	4½	— —
do. III. Ser.	4	94½ G
do. IV. u. V. Ser.	4½	101 bz G
Galiz. Carl-Ludwb.	5	96⅝ B
Lemberg Czernowitz	5	69⅝ G
do. II. Em.	5	79½ bz B
do. III. Em.	5	68½ bz B
Rybinsk-Bologoyer	5	84¾ B
Kaschau-Oderberg	5	78⅛ bz
Mähr. Grenzbahn	5	73 G
Ungar. Ostbahn	5	58½ B
do. Nordostbahn	5	64 5/16 bz
Oestr. Nordwestb.	5	87½ bz B
Ostrau-Friedland	5	82⅝ G
Dux-Prag	5	47⅞ bz
Czarkow-Azow	5	9[illegible] B
Jelez-Woron.	5	97⅛
Kozlow-Woron.	5	99¾ bz
Kursk-Charkow	5	99¼ bz
Kursk-Kiew	5	99¾ B
Mosko-Rjäsan	5	100½ G
Rjäsan-Kozlow	5	99¾ bz
Schuja-Iwanow	5	99⅛ bz
Warschau-Terespol	5	96½ bz
kleine	5	97½ G
Warschau-Wiener	5	— —
kleine	5	— —

Eisenbahn-Aktien und Stamm-Prioritäten.

Aachen-Mastricht	4	36¾ bz
Altona-Kieler	5	106⅜ G
Amsterdam-Rotterd	4	103 bz
Bergisch-Märkische	4	95-94⅞ bz
Berlin-Anhalt	4	148⅞ bz
Berlin-Görlitz	4	89 bz G
do. Stammpr.	5	103¾ bz G
Balt. russ. (gar.)	3	51½ bz
Brest-Kiew	5	42¼ bz
Breslau-Warsch. St	5	40 etw bz G
Berlin-Hamburg	4	185 G
Berlin-Potsd.-Mg	4	101½ bz
Berlin-Stettin	4	158 bz
Böhm. Westbahn	5	93¼ bz
Brest-Grajewo	5	34½ bz G
Bresl.-Schw.-Frb.	4	104½ etw bz G
Köln-Minden	4	130¼ bz
do. Lit. B	5	109⅝ bz G
Crefeld Kr. Kempen	5	2½ bz G
Galiz. Carl-Ludw.	5	110 etw bz G
Halle-Sorau-Gub.	4	37⅞ bz G
do. Stammpr.	5	57⅞ bz B
Hannover-Altenb.	5	36⅜ G
Löbau-Zittau	3½	89 G
Lüttich-Limburg	4	20⅜ bz G
Ludwigshafen-Bexb	4	180 bz
Kronprinz-Rudolph	5	69⅝ bz G
Märkisch-Posen	4	43½ bz B
do. St.-Prior.	5	74¼ bz G
Magdeburg-Halb.	4	119 bz
do. Stammpr. B.	3½	80 bz G
Magdeb.-Leipzig	4	252 bz G
do. Litt. B	4	95 bz G
Mainz-Ludwigsh.	4	132½ bz
Münster-Hammer	4	98¼ G
Niederschl. Märk.	4	98¼ bz
Nordh. Erf. gar.	4	63½ bz
do. Stammpr.	5	52½ G
Oberhess. v. St. gar.	3½	77⅞ bz
Oberschl. Lit. A. u. C	3½	167 bz B
do. Litt. B.	3½	146 bz G
Oest. Franz. Staatsb.	5	189½ bz
Oest. Südb. (Lomb.)	5	84½ bz
Ostpreuß. Südbahn	4	44 bz B
do. Stammpr.	5	80 bz G
Rechte Oderuferb.	5	124 B
do. Stammpr.	5	123½ bz
Reichenberg-Pard.	4½	67½ bz B
Rheinische	4	137½ bz
Stpr. Lit. B. v. St. g.	4	93½ bz
Rhein-Nahebahn	4	28½ bz
Russ. Eisenb. v. St. g	5	102⅛ bz
Stargard-Posen	4½	101½ G
Rum. Eisenbahn	5	43¾ bz
Schweizer Westb.	4	30¾ bz B
do. Union	4	15½ bz G
Thüringer	4	120½ etw bz G
do. B. gar.	4	92 bz G
Tamines Landen	4	10½ bz G
Warschau-Wiener	5	81½ bz G

Gold-, Silber- und Papiergeld.

Friedrichsd'or	—	— —
Goldkronen	—	— —
Louisdor	—	109¾ bz
Sovereigns	—	6 22½ G
Napoleonsdor	—	5 11½ bz
Imp. p. Zpfd.	—	461½ G
Dollars	—	— —
Fremde Noten	—	99⅞ G
do. (einl. in Leipz.)	—	99⅞ bz
Oesterr. Silbergulд.	—	95½ G ½St. 93½
Oesterr. Banknoten	—	90 1/16 bz [G
Russische do.	—	92½ bz

Wechsel-Kurse vom 6 Mai

Berl. Bankdisc.	4	
Amstrd. 250 fl. 10 T.	3½	142¾ bz
do. do. 2 M.	3½	141⅝ bz
London 1 Lstr. 8 T	4	6. 23½ a23 bz
Paris 300 Fr. 10 T.	4	80⅝ bz
do. 300 Fr. 2 M.	5	— —
Belg. Bankpl. 300 Fr. 10 T.	5	80⅝ bz
do. 300 Fr. 2 M.	5	80 1/12 bz
Wien 150 fl. 8 T.	5	90 1/16 bz
do. do. 2 M.	5	89 1/16 bz
Augsb. 100 fl. 2 M.	4½	56. 20 G
Leipzig 100 Thl. 8 T.	5½	99½ G
Petersb. 100 R. 3 W.	6	92⅜ bz
do. do. 3 M.	6	91⅜ bz
Warschau 90 R. 8 T.	6	92½ bz

Industrie-Papiere.

Aachen-Münchener Feuerverf.-Ges.	—	2335 G
Berl. F.-Vers.-Ges.	—	275 G
Köln. F.-Vers.-Ges.	—	1750 G
Magdeb.	—	820 B
Stett. Nat. F.-V.-G.	—	232½ G
Berl. Lebensv.-Ges.	—	680 G
Concordia in Cöln	—	610 B
Magd. Lebensv. Ges.	—	90 G
Berl. Hagelvers. G.	—	120 G
Magdeb. do.	—	— —
Thuringia	—	122 B
Berl. Papierfabrik	—	47⅞ bz G
Berliner Aquarium	—	81 bz G
do. Zentral-Heiz.	—	100½ bz
do. Cichorienfab.	—	104¼ G
do. Brau. Tivoli	—	98½ bz
Brauerei Moabit	—	70 G
Berl. Bockbrauerei	—	72 G
Brauer. Patzenhofer	—	109¾ G
Brauerei (Wiesner)	—	27 B
Masch.-Fab. (Lincke)	—	46½ G
Fabrik Schering	—	51 G
Erdmannsd. Spinn.	—	58½ etw bz G
Egells Masch.-Fabr	—	38 bz
Elb. Eisenb.-Bedarf	—	16⅞ bz G
Fonrobert, Gutta-P	—	50½ B
Freund, Masch.-Fab.	—	92½ bz G
Hannov. Maschinenfabrik (Egestorf)	—	81⅞ bz G
Kön. u. Laurahütte	—	166 bz
Nordd. Papierfabrik	—	39¾ bz
Stobwas. Lampenf.	—	46⅞ G
Königsberg. Vulcan	—	33⅝ bz G
Leinenfabr. Kramsta	—	96½ etw bz G
Redenhütte	—	38 bz G
Baugesell. Plessner	—	11½ bz
[illegible]	—	71½ B

Druck und Verlag von W. Decker u. Comp. (E. Röstel) in Posen.